

SZENARIOPLANUNG UND FORECASTING

Ein Werkzeugkasten für die
Unternehmenssteuerung

NACHHALTIGKEIT

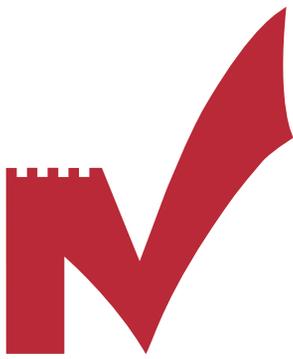
Entscheidungskriterium
bei der Kreditvergabe

STATUSFESTSTELLUNGS- VERFAHREN

Neuerungen bei der Feststellung des
versicherungsrechtlichen Status

Wer die Dinge richtig bewerten will,
braucht den Weitblick und das
Auge fürs Detail zugleich.





KANZLEI NICKERT

KANZLEI NICKERT

Rechtsanwälte & Steuerberater

Rammersweierstr. 120
77654 Offenburg

Tel. 07 81 / 9 32 47 0
Fax 07 81 / 9 32 47 39

E-Mail info@kanzlei-nickert.de
www.kanzlei-nickert.de

Impressum

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verordnungen sowie Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar.

Herausgeber

KANZLEI NICKERT

Rechtsanwälte & Steuerberater
Rammersweierstr. 120, 77654 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 32 47 0, Fax 07 81 / 9 32 47 39
info@kanzlei-nickert.de, www.kanzlei-nickert.de

Redaktion

Chefredakteur: Frank Lienhard (v.i.S.d.P.)

Idee und Konzeption

DONGUS HOSPACH PARTNER,
www.dohopa.de
Frank Lienhard, KANZLEI NICKERT

Gestaltung

DONGUS HOSPACH PARTNER

Druck

Roland Felder Offsetdruck GmbH

Bildernachweis

iStock by Getty Images:
Seiten 1, 2, 5, 6-17, 20-25, 28-43, 47
Precise metal Produktion GmbH: Seite 19
Uli Glasmann: Portraitbilder Mitarbeiter,
Seiten 3, 6-8, 13, 15, 18, 20, 23, 28, 33, 35, 41-43
DONGUS HOSPACH PARTNER: Seite 38
KANZLEI NICKERT: Seiten 44, 46
Dominik Fehring: Seiten 4, 27
Tiergesundheitszentrum Braun in Lahr: Seite 45
Berthold Willmann: Seite 48

LIEBE KUNDEN, LIEBE FREUNDE DER KANZLEI NICKERT,

Die Bundesregierung hat wegen der anhaltenden Corona-Pandemie ihre Konjunkturprognose für 2022 gesenkt. Zu diesen Konjunkturerwartungen trägt auch der Ukraine-Krieg bei. Ein zentraler preistreibender Faktor in diesem Jahr ist laut Konjunkturbericht der Lieferengpass etwa bei Halbleitern. Die wirtschaftliche Erholung müsse zugleich mit effektivem Klimaschutz und nachhaltigem Fortschritt einhergehen, um Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit weiter zu sichern.

Unter diesen Umständen ist es für Unternehmen wichtig zu wissen, wohin der Weg führt und vor allem, ob man sich noch auf dem vorgesehenen Weg befindet. In unserem Magazin-Beitrag zur Szenarioplanung und dem Forecasting zeigt Ihnen Michael Mack deshalb ab Seite 8 auf, wie wichtig dieser Werkzeugkasten zur Unternehmenssteuerung ist. Dabei rückt auch die Nachhaltigkeit in den Fokus, denn infolge der wachsenden Bedeutung kommt diese Thema zunehmend auch bei der Kreditvergabe zur Sprache und ist dabei auch ein Kriterium für die Kreditentscheidung. Lesen Sie hierzu den Beitrag von Frank Lienhard ab Seite 15.

Nachdem die globale wirtschaftliche Lage derzeit enorme Risiken in sich birgt, sind weitere Schwerpunkt dieser Ausgabe das Factoring und die Neuerungen zur Insolvenzanfechtung. Ab Seite 22 zeigt Ihnen Frau Hackl-Fingado auf, wie Unternehmen in der Krise durch den Forderungsverkauf die Liquidität sichern können. Matthias Kühne erläutert Ihnen des Weiteren ab Seite 30 die Konkretisierung der Neujustierung der Insolvenzanfechtung. Gerade bei der Vorsatzanfechtung hat sich in den letzten zwölf Monaten nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 06.05.2021 einiges getan. Die BGH-Fälle zeigen, dass sich Anfechtungsgegner mit einer detaillierten Argumentation vor allzu pauschalen Argumenten der Insolvenzverwalter gut verteidigen können. Allerdings eröffnen sich den Insolvenzverwaltern durch die Rechtsprechungsänderung ebenfalls neue Möglichkeiten.

Interessante Einblicke in die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen gibt Ihnen ab Seite 26 Dominik Fehring, Geschäftsführer der nectanet GmbH. Als Vertreter der 180 größten und innovativsten Unternehmen in der Region kennt er die Herausforderungen der Zukunft. In diesen Kontext gehört sicher die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern. Welche Vorteile hier die Cloud bietet und wie Sie ungeachtet dessen der Info-Flut Herr werden lesen Sie ab Seite 40.

Weitere spannende Beiträge in dieser Ausgabe sind die Neuerungen zum Statusfeststellungsverfahren, die geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software, die gerade bei der Digitalisierung an Bedeutung gewinnt, sowie die Haftungsrisiken der Geschäftsführer im Rahmen der Corona-Hilfen.

Bei all diesen Themen sollte man aber nicht vergessen, auch die Sonnenseiten des Lebens zu genießen. Dazu können sicher unsere Sommerbowl-Rezepte beitragen, die eigens vom Team der Kanzlei vorgestellt werden.

Wie immer wünschen wir Ihnen nun viel Freude und viele gute Anregungen für Ihren Unternehmensalltag mit unserer neusten Magazin-Ausgabe.

Herzliche Grüße,

Ihr Team der KANZLEI NICKERT





das magazin 02-2022

Lebendig

Editorial	Seite	3
Wie wir es geschafft haben	Seite	6
Experten	Seite	18
Interview Dominik Fehringer	Seite	26
Hinter den Kulissen	Seite	46

Einzigartig

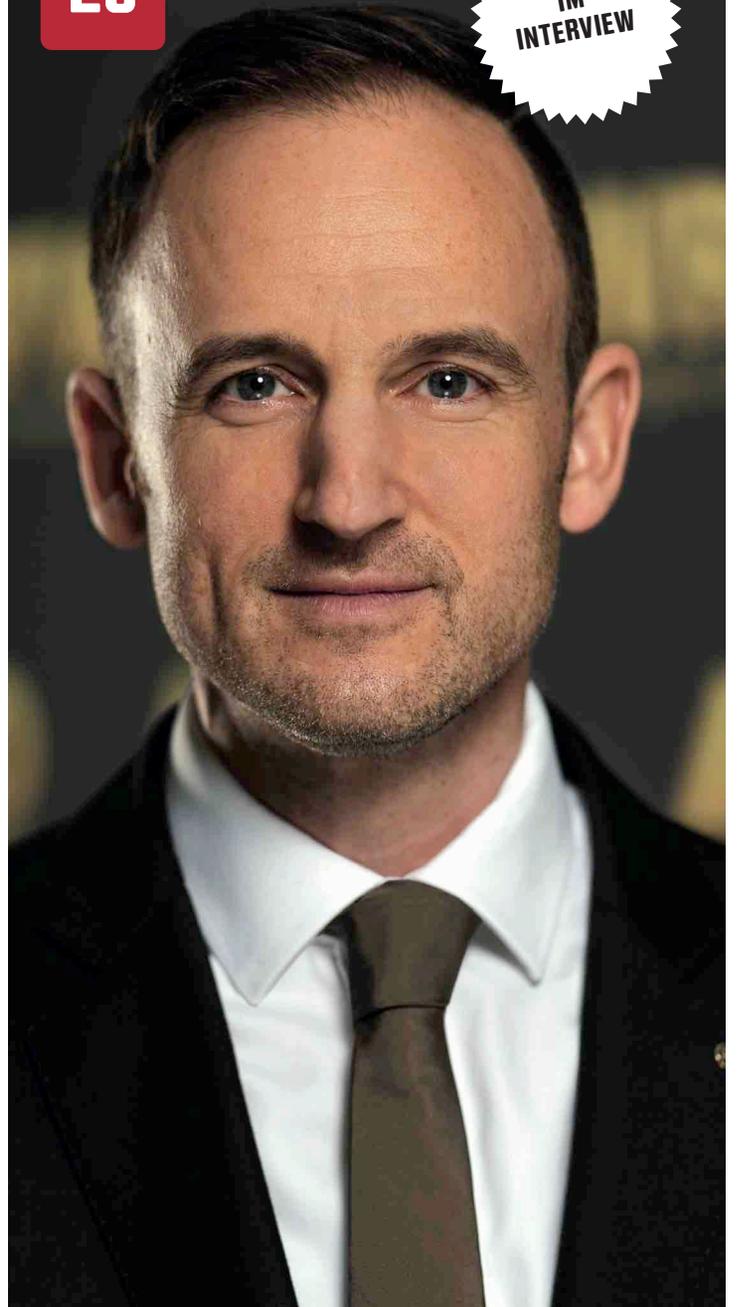
Info-Flut	Seite	38
Cloudbasierte Zusammenarbeit	Seite	40
Entwicklung Kanzlei	Seite	44
Entwicklung Mandant	Seite	45
Mandantenportrait	Seite	48

Dominik Fehringer

gibt im Interview ab Seite 26 Hinweise und Tipps zur Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Durch die Vertretung insbesondere der 180 größten und innovativsten Unternehmen in der Ortenau kennt er die Themen, die den Mittelstand bewegen. Hierzu zählt auch die Innovationskultur. In seinem Interview geht er auf die Herausforderungen ein, die erforderlich sind, um ein Unternehmen wettbewerbsfähig und erfolgreich zu führen.

26

IM
INTERVIEW



Vordenken

SEITE 8 / Fachthema Unternehmensplanung Szenarioplanung und Forecasting

Der Werkzeugkasten für die Unternehmenssteuerung.

SEITE 12 / Fachthema BWL Kosten- und Leistungsrechnung bei steigenden Preisen

Eine kurzfristige Planung hinsichtlich erbrachter Leistungen und anfallender Kosten.

SEITE 15 / Fachthema Strategie Nachhaltigkeit als Entscheidungskriterium bei Krediten

Die Nachhaltigkeit von Unternehmen rückt zunehmend in den Fokus bei Investitionsgesprächen.

SEITE 20 / Fachthema Risiko Rückzahlung von Corona- Hilfen

Erfahren Sie mehr über die Haftungsgefahren in der aktuellen wirtschaftlichen Lage.

SEITE 22 / Fachthema Sanierung Factoring

Factoring als Alternative zur Sicherung der Liquidität eines Unternehmens.

SEITE 28 / Fachthema Insolvenz Neuerungen zur Insolvenzanfechtung

Der Überblick zu den Änderungen bei der Insolvenzanfechtung.

SEITE 32 / Fachthema Steuer Neuerungen bei der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Die geänderten Möglichkeiten der Abschreibung bei der IT- Infrastruktur.

SEITE 34 / Fachthema Wirtschaftsrecht Neuerungen zum Statusfeststellungsverfahren

Ein Blick auf einzelne verfahrensrechtliche Neuerungen lohnt sich.



08



15



20



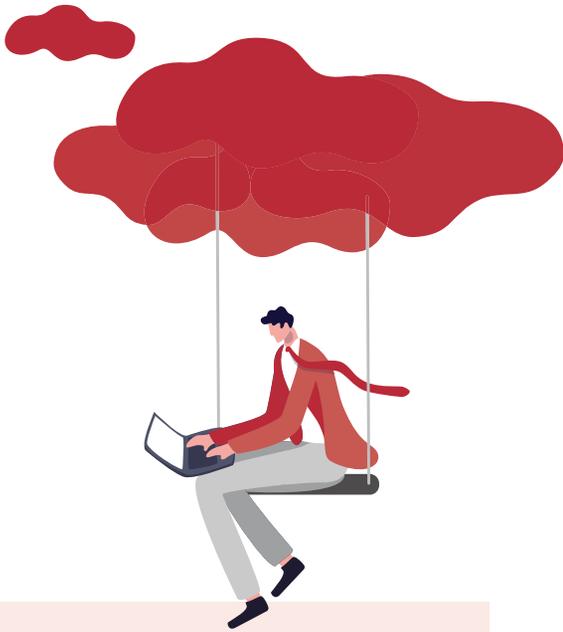
22



28



34

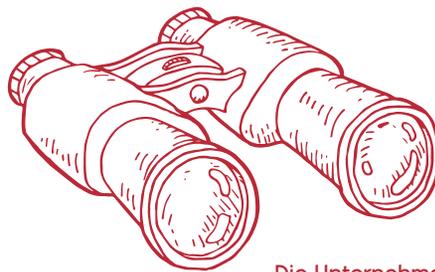


Der hohe Digitalisierungsstand in der Kanzlei wird durch die cloudbasierte Zusammenarbeit komplettiert. Ein großer Vorteil dieser Arbeitsweise ist die Flexibilität, die sich insbesondere auch auf den Arbeitsort auswirkt. Hier bietet die Kanzlei alle Möglichkeiten einer digitalen Infrastruktur.

Theresa Melchner
Tipp: Digitalisierung & Innovation
Seite 40



NEUERUNGEN BEI DER NUTZUNGSDAUER VON COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE



Die Unternehmensplanung stellt gerade in dieser „verrückten Zeit“ die Basis für die Steuerung des Unternehmens dar. Ein Baustein der Kanzlei, mit dem wir unseren Kunden gerne zur Verfügung stehen.

Michael Mack
Tipp: Fachbeitrag Planung
Seite 8



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 die Grundsätze zur Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter angepasst. Im Ergebnis soll die mit dem BMF-Schreiben bekannt gegebene Annahme einer verkürzten Nutzungsdauer für Computerhardware und Software von bislang drei bzw. fünf Jahren auf ein Jahr zu einer klaren Verbesserung für die Unternehmen führen. Somit ist ohne weitere Verständigung mit der Finanzverwaltung die Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres möglich. In dieser Ausgabe zeigen wir Ihnen ab Seite 34 die dadurch eröffneten Handlungsmöglichkeiten.

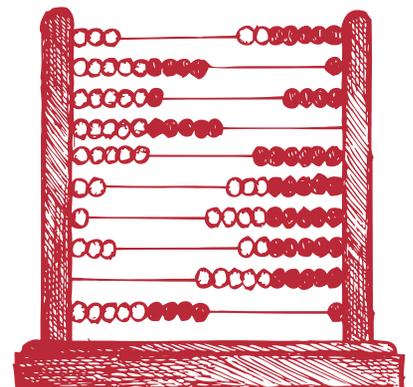
Lisa Huber



KOMMENTAR
AUTOR
KATHARINA ZAPF
ZU DIESER AUSGABE

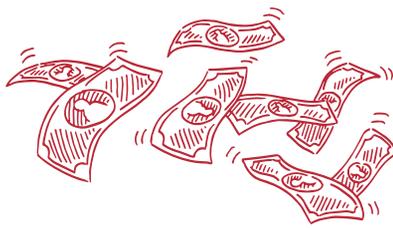
„Steigende sowie stark schwankende Produktionskosten belasten den Mittelstand. Dies bekommen wir in unserer täglichen Praxis hautnah mit. Umso wichtiger ist es, mit einer Kosten- und Leistungsrechnung den Prozess der betrieblichen Leistungserstellung im Blick zu behalten.“

TIPP: FACHBEITRAG BWL
SEITE 12



Der Aufruf zur Einreichung des Lieblings-Bowle-Rezepts hat eine derart große Begeisterung auslöst, dass beim nächsten Sommerfest die Vielfalt der Getränkeauswahl bereits vorgegeben ist.

Frank Lienhard
Tipp: Gaumenfreu(n)de
Seite 42



Factoring ist ein gutes Mittel zur Liquiditätssicherung. Vor allem bei einer sich andeutenden Krise kann die Zahlungsfähigkeit schnell wieder hergestellt und eine drohende Insolvenz eines Unternehmens abgewendet werden. Worauf sollten betroffene Unternehmen beim Factoring achten?



Matthias Kühne
Tipp: Fachbeitrag Sanierung
Seite 22

Es war spannend, sich mit Herrn Fehringer über die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen auszutauschen. Als Vertreter von 52 Städten und Gemeinden, dem Landkreis, den Sparkassen und Volksbanken, den Kammern sowie den 180 größten und innovativsten Unternehmen in der Region hat er einen umfassenden Überblick über die Herausforderungen der Zukunft.

Matthias Kühne
Tipp: Interview
Seite 26



»Die Vorbereitungen zur Umstellung auf unser neues Dokumentenmanagementsystem waren komplex, aber wir haben es nahezu problemlos geschafft, mit über 300.000 Dokumenten „umzuziehen“. Dies ist nicht zuletzt der hohen Affinität unseres Teams zur Digitalisierung geschuldet. Mit diesem Team geht man gerne anstehende Herausforderungen an!

Frank Lienhard

SPECIALS DIESER AUSGABE

Neuerungen zum Statusfeststellungsverfahren



Ab dem 01.04.2022 erfolgt im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens eine Entscheidung über den Erwerbsstatus und nicht mehr die Beurteilung einer Versicherungspflicht. D.h. es wird festgestellt, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit handelt. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie in dieser Ausgabe ab Seite 34.

Katja Huber

Neuerungen zur Insolvenzanfechtung



Der Bundesgerichtshof hat mit seiner vor einem Jahr ergangenen Grundsatzentscheidung zur Insolvenzanfechtung eine Neujustierung vorgenommen. Diese hat er in der Zwischenzeit konkretisiert. Ab Seite 28 erfahren Sie, dass sich Anfechtungsgegner mit einer detaillierten Argumentation vor allzu pauschalen Argumenten der Insolvenzverwalter gut verteidigen können. Allerdings eröffnen sich den Insolvenzverwaltern durch die Rechtsprechungsänderung ebenfalls neue Möglichkeiten.

Matthias Kühne

Szenarioplanung und Forecasting



AUTOR Michael Mack ist Master of Arts (M.A.) und seit 2018 in der BWL-Abteilung der KANZLEI NICKERT tätig. Sein Spezialgebiet sind betriebswirtschaftliche Fragestellungen.

DEN PLANWERT EXAKT ZU TREFFEN IST
NAHEZU UNMÖGLICH. EINEN VOLLTREFFER
MUSS DER UNTERNEHMER BZW. DAS
MANAGEMENT AUCH NICHT LANDEN.
WICHTIG IST DIE RICHTUNG UND DIE
KENNTNIS ÜBER DIE ABWEICHUNGSGRÜNDE BEI
ZIELVERFEHLUNG, DAMIT BEI BEDARF RECHTZEITIG
GEGENMASSNAHMEN EINGELEITET WERDEN
KÖNNEN.

Wichtig für die Szenarioplanung ist Transparenz, d.h. welche Annahmen stecken hinter den Planannahmen. In diesem Zusammenhang kommt es auch auf eine ordentliche Dokumentation an, damit auch noch nach Monaten nachvollzogen werden kann, was die Gedanken zum Zeitpunkt der Planungsaufstellung gewesen sind.

Mit Szenarien der Realität näherkommen

Die Zukunft ist ungewiss und so gut wie jede Planposition unterliegt dabei Unsicherheiten. Im Umsatzbereich können diese z.B. folgende Situationen betreffen:

- Kommen die Aufträge wie geplant?
- Können die Umsätze alle realisiert werden (keine Forderungsausfälle)?
- Kommt der Mengenabsatz in der geplanten Höhe?
- Können die Preise durchgesetzt werden?

Im Materialbereich geht es weiter, insbesondere bei der Frage, welche Preissteigerungen von den Lieferanten weitergegeben werden. Aktuell ist zu beobachten, dass die Preisfrage nicht immer die entscheidende ist, da derzeit so stark wie seit Jahren nicht mehr die Frage der Verfügbarkeit von Materialien und Komponenten im Raum steht.

Unsicherheiten über Unsicherheiten. Diese bestehen auch in den weiteren Planpositionen Personalaufwand, Instandhaltung/ Reparatur, sonstige Aufwendungen, etc.. Aber keine Angst. Dies ist normal und das Gute ist: Es gibt einen Werkzeugkasten dafür.

Mit Planungsfällen in mehreren Szenarien lassen sich verschiedene Modelle durchrechnen und transparent abbilden, wie sich die Gewinn- und Verlustrechnung verändert, wenn sich ein oder mehrere Planannahmen verändern werden.

Grundlage hierfür ist ein einfacher Szenarioansatz mit drei Stoßrichtungen:

- » Normal-Case
- » Best-Case
- » Worst-Case

Normal-Case im Fokus

Mit dem sogenannten Standard-Planfall versucht das Management den zum Zeitpunkt der Planungserstellung realistischen Fall unter Berücksichtigung der bekannten Chancen und Risiken abzubilden.

In einer Welt ohne Szenarien ist der Normal-Case der vom Unternehmer/ Management verfolgte Plan. Ohne die weiteren Szenarien fällt es jedoch schwer diesen Planungsfall einzuordnen. Die weiteren Szenarien wie der Best- oder Worst-Case helfen deshalb den Normal-Case besser einschätzen/einordnen zu können.

Best-Case

Im Best-Case-Szenario wird etwas ambitionierter geplant. Der angestrebte Planwert muss nicht unrealistisch sein. Das Unternehmensergebnis wird sich diesem Wert aber nur annähern, wenn alles super gut läuft und es keine wesentlichen negativen Abweichungen in den Planpositionen gibt. U.a. kann die Erreichung von weiteren Aufträgen, welche beispielsweise zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht fixiert sind, berücksichtigt werden und gegebenenfalls auch noch zu einem hohen Preisniveau, da man diese Zusatzaufträge aufgrund der guten Auslastung nur bei sehr positiver Kalkulation annehmen wird.

Es ist jedoch auch zu beachten, dass ein Best-Case-Szenario nicht ohne Risiken ist. Nehmen wir an, dass das Unternehmen stark in die Vorfinanzierung gehen muss, um Materialien zu finanzieren. Hat das Unternehmen mit den Kunden dann auch noch lange Zahlungsziele vereinbart, kann es schnell zu einem hohen Vorfinanzierungsvolumen kommen. So kommen schnell ein paar Monate von der Materialzahlung bis zum Geldeingang durch den Kunden zusammen. Dies muss berücksichtigt werden.

Worst-Case

Der Worst-Case Fall in der Planung deckt das Szenario ab, wenn ziemlich viel schief läuft. Z.B. Material ist nicht verfügbar oder nur zu hohen Preisen und dieses Preisniveau kann eventuell auch nicht gleich an die eigenen Kunden weitergegeben werden. Mitarbeiter fallen krankheitsbedingt aus und die notwendigen Produktionskapazitäten stehen nicht zur Verfügung. Ein anderer Worst-Case-Fall wäre, dass operativ zwingend notwendige Maschinen ausfallen. All diese Fälle können in einem Worst-Case-Szenario abgebildet werden.

Hierdurch wird ersichtlich, wie negativ sich die Planannahmen im Grenzgebiet auf die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, aber auch die Liquiditätsplanung auswirken können.

Die Interpretation der drei Szenarien

In der Gesamtbetrachtung der drei Szenarien bekommt man ein gutes Gefühl für die Unternehmenszahlen. Positiver Nebeneffekt ist auch, dass durch die Planintegration der drei Szenarien in eine integrierte Unternehmensplanung (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Liquiditätsplanung) deutlich wird, ob es Probleme/ Engpässe geben könnte. Diese könnten z.B. sein:

- Verbrauch des Eigenkapitals;
- Unterschreiten von Eigenkapitalverhältnissen, welche in Kreditverträgen festgehalten sind (Financial Covenants);
- Notwendige Darlehensaufnahmen, da Liquiditätsengpässe sichtbar werden;
- Darlehensaufnahmen für den Vorratsaufbau oder für die Vorfinanzierung der höheren Einkaufsvolumina aufgrund des hohen Preisniveaus am Beschaffungsmarkt oder
- erforderliche Maschineninvestitionen aufgrund des Wachstums.

Im Rahmen der Szenarienplanung setzt man sich intensiv mit dem Unternehmen auseinander. Je nach Verlauf der Ist-Situation kann man sich die Planung und die dahinterstehenden Annahmen heranziehen und hat dadurch einen Werkzeugkasten direkt an der Hand, um den möglichen Entwicklungen gegenzusteuern.

Es zeigt sich, dass jede Situation ihre Herausforderungen mit sich bringt. Gewiss mit unterschiedlichem Druck. So ist es in einer schwierigen stürmischer, da der Druck auf das Management steigt. Aber auch die Herausforderungen in guten wirtschaftlichen Zeiten mit starkem Umsatzwachstum haben es in sich. Es ist daher erforderlich, zu jeder Zeit den Überblick zu haben.

Das Jahr beginnt, die Planung wird zur Realität

Die zuvor festgelegten Planwerte wurden auf die einzelnen Monate heruntergebrochen. Bei Bedarf können saisonale Schwankungen in der unterjährigen Planung berücksichtigt werden. Nach jedem Monat können die Planwerte je Einzelmonat dem jeweiligen Ist-Monat gegenübergestellt werden. Nicht nur die einzelnen Monate, auch in der kumulierten Betrachtung, beispielsweise nach Ablauf der Monate Januar bis März. Durch die Zusammenfassung von mehreren Monaten in der Ist- und Plan-Welt können gewisse Schwankungen ausgeglichen werden und das Bild wird belastbarer.

Doch was, wenn sich die Realität immer mehr vom Planwert entfernt und man anhand der Planannahmen erkennt, dass diese auch nicht mehr erreichbar sein werden. Ist dies der Fall so stellt sich die Frage, ob ggfs. der Planwert unterjährig noch einmal angepasst und ein neuer Forecast erstellt wird.

Forecast

Im Rahmen der Forecast Aktivitäten wird aufbauend auf der bisherigen Ist-Situation betrachtet, was von den Planannahmen noch passt und wo gegebenenfalls nachjustiert werden muss bzw. ob Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können oder sogar müssen (realisierbar sind), die das Unternehmen zurück auf den geplanten erfolgreichen Weg bringen. Dadurch hat das Management die Chance, sich unterjährig intensiv mit den Zahlen zu beschäftigen und nicht bis zum Jahresende untätig zu bleiben, so dass ggfs. Gegenmaßnahmen das Ergebnis bzw. die Situation nicht mehr ändern können. Durch den Forecast erhält man somit die Möglichkeit, die Realität im Auge zu behalten, da Planabweichungen nicht unentdeckt bleiben.

Gleichzeitig ist das Management in der Lage, die Eigentümer über die aktuelle Situation zu informieren. Bei Bedarf kann damit auch die Reportinganforderungen der Hausbanken erfüllt werden. Eine offene/ transparente Kommunikation ist in den meisten Fällen die zielführendste Art, um Vertrauen aufzubauen. Die involvierten Partner erkennen dadurch unweigerlich, dass das Management auf Ballhöhe ist und die Lage im Griff hat.



»Ein umfangreicher Werkzeugkasten bestehend aus Szenarioplanung und Forecasting ist wichtig für die Unternehmenssteuerung. Und dies gilt in jeder Unternehmensphase, d.h. in guten wie in schlechten Zeiten.«

A close-up photograph of an abacus with blue and black beads on a wooden frame. The abacus is positioned diagonally across the frame, with the top left corner being the most prominent. The beads are arranged in rows, with the top row being light blue, the middle row being a darker blue, and the bottom row being black. The wooden frame is a light brown color. The background is a plain, light-colored surface.

Kosten- und Leistungsrechnung bei steigenden Preisen

DIE KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG ZÄHLT ZUM INTERNEN RECHNUNGSWESEN. IM FOKUS STEHT DER BETRIEBLICHE GEWINN ODER VERLUST. SOMIT BEZIEHT SICH DIE KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG AUF DEN PROZESS DER BETRIEBLICHEN LEISTUNGSERSTELLUNG.



AUTOR Katharina Zapf ist Steuerberaterin, Diplom-Betriebswirtin (BA) und Fachberaterin für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DSV e.V.). Sie ist seit Juli 2009 in der KANZLEI NICKERT und im Bereich Steuerberatung, Erstellung von Jahresabschlüssen und in der betriebswirtschaftlichen Beratung tätig.

Soll- Ist-Vergleich

In der Kosten- und Leistungsrechnung werden Soll- und Ist-Daten verglichen. Dadurch lässt sich die Wirtschaftlichkeit erkennen und die Ergebnisse können für unternehmerische Entscheidungen herangezogen werden. Es geht somit um Transparenz:

- wo fallen die Kosten im Unternehmen an und wofür,
- was verdient man mit den verschiedenen Produkten/ Produktgruppen und
- wie priorisiert man die Produktion in Engpassituationen.

Vor- und Nachkalkulation

Dabei geht es auch um Vor- und Nachkalkulationen. Von welcher Kostensituation ist das Unternehmen bei der Angebotserstellung ausgegangen und wie sieht es nach der Fertigstellung des Auftrags aus? Gerade im heutigen Marktumfeld ist das ein wichtiger Punkt, insbesondere wenn die gestiegenen Preise aufgrund der Vertragsverhältnisse nicht direkt an die Kunden weitergegeben werden können.

In einer solchen Konstellation ist eine hohe Transparenz unter Umständen überlebenswichtig, da nur durch schnelle Anpassungen der Kalkulationen (gegebenenfalls mit einem Sicherheitspuffer) das Unternehmen in stabilem Fahrwasser gehalten werden kann.

Kernelemente einer Kosten- und Leistungsrechnung

Doch wie ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut und was sind deren Kernelemente? Die Kernelemente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Kostenträger

Die hergestellten Produkte oder Dienstleistungen

2. Kostenstellen

Bereiche/ Abteilungen der Kostenentstehung und Leistungserbringung

3. Kostenarten

Kategorien der Kosten (nach einem Kostenartenplan)

Vor-, Nach- und Zwischenkalkulation

Die Kalkulationsarten umfassen:

1. Vorkalkulation

2. Nachkalkulation

3. Zwischenkalkulation

Die Vorkalkulation kommt im Rahmen der Angebotspreisermittlung/Preisfestsetzung zum Einsatz. Bei der Nachkalkulation werden die tatsächlich angefallenen Selbstkosten nach Fertigstellung mit den Plankosten verglichen. Die Zwischenkalkulation wird in der Regel bei langfristigen Projekten angewendet.

Vollkostenrechnung

Des Weiteren werden die Vollkostenrechnung und die Teilkostenrechnung unterschieden. Bei der Vollkostenrechnung

werden die gesamten Kosten (fixe und variable Bestandteile) auf die Produkte verrechnet. Mittel- bis langfristig muss die Deckung der Vollkosten immer das Ziel des Unternehmens sein. Unternehmen können Unterdeckungen in der Regel nur über einen gewissen Zeitraum aushalten, aber mit dem Streben nach Gewinnerzielung und der Unternehmenserhaltung sowie der Unternehmensweiterentwicklung muss die Gewinnerzielung angestrebt werden.

Teilkostenrechnung

Für kurzfristige Entscheidungen ist es aber auch wichtig die Teilkostenrechnung nicht aus dem Blick zu verlieren. Hintergrund ist, dass die Fixkosten wie Raumkosten für Büro, Produktion oder Lager, Abschreibungen für Maschinen, etc., kurzfristig nicht reduziert werden können und es somit bei freien Kapazitäten auch Sinn machen kann, einen Auftrag über den Teilkosten aber unter den Vollkosten anzunehmen.

Variable Kosten hängen direkt an der Produktions- bzw. Änderungsmenge. Es handelt sich um mengenabhängige Kosten. Mit steigender Ausbringungsmenge steigen in der Regel die variablen Kosten proportional.

Bei Deckung/ Überdeckung der Teilkosten verbessert das Unternehmen seine Ergebnissituation, auch wenn damit kein Gewinn erzielt werden kann. Ohne den Auftrag müssten die Fixkosten zu einem Teil aus den bestehenden Aufträgen abgedeckt werden. Ein Zusatzauftrag, der die Teilkosten deckt, hat daher einen positiven Effekt.

Somit kann mithilfe der Teilkostenrechnung kurzfristig die Preisuntergrenze für Angebotspreise ermittelt werden. Dadurch kann die Teilkostenrechnung preispolitisch eine wichtige Rolle spielen.



Die Zusammensetzung der Selbstkosten im Kalkulationsaufbau stellt sich wie folgt dar:

Materialeinzelkosten
 + Materialgemeinkosten
 = Materialkosten
 + Fertigungseinzelkosten
 + Fertigungsgemeinkosten
 = Fertigungskosten
 + Materialkosten
 + Fertigungskosten
 + Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten
 = Selbstkosten

Dies schaut nach einem einfachen Kalkulationsschema aus. Das kann es auch sein, zumindest wenn die Kosteninformationen transparent vorliegen und systemseitig im Unternehmen abgebildet sind. In vielen Fällen gibt es jedoch Probleme mit der Datenqualität. Der Grund hierfür ist: Der Fokus liegt in der Regel auf dem externen Rechnungswesen, da dieses für Monats- und Jahresabschlüsse gesetzlich zwingende Vorgaben enthält. Somit ist das Kalkulationsschema nur auf den ersten Blick leicht. Die Musik spielt im Detail.

Doch wenn ein Unternehmen wächst und man sich nicht mehr weiter nur auf das Bauchgefühl von Entscheidungsträgern verlassen will, macht es Sinn, im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung weitere Schritte zu gehen, egal wo man sich auf dem Weg befindet.

Aktuelle Preissituation auf der Beschaffungsseite

Vielen Unternehmen haben aufgrund des derzeitigen hohen Preisniveaus Probleme, die eigenen Produkte am Markt mit Gewinn verkaufen zu können. Dabei spielen nicht nur die direkten Materialkosten eine Rolle. Auch die steigenden Preise für Energie, Personal etc. wirken sich wesentlich auf die eigene Kalkulation aus. Deshalb ist es umso wichtiger für die Unternehmen, die Effekte der Preissteigerungen auf die eigenen Produkte im Blick zu behalten.

Wenn möglich sollten auch – soweit noch nicht umgesetzt – Absicherungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, wie z.B. über eine Preisgleitklausel in den Verträgen mit den Kunden.

Exkurs: Preisgleitklausel

Bei der Preisgleitklausel handelt es sich um eine Sicherungsklausel, mit der sich ein Lieferant das Recht vorbehält, bei Erhöhung seiner Kosten für z.B. Rohstoffe den Preis seiner Produkte anzupassen. In den aktuellen Zeiten ein nicht zu unterschätzender Baustein.

Unternehmerische Entscheidungen

Es wird deutlich, dass das Themenfeld der Kosten- und Leistungsrechnung eine wichtige Rolle einnimmt und ein wichtiger Bestandteil bei unternehmerischen Entscheidungen leisten kann. Dies sowohl kurz- als auch langfristig, wenn es um neue Produkte geht und diese sich im Stadium der Vorkalkulation befinden. Darüber hinaus ist die erreichbare Transparenz unter Umständen ein wesentlicher Stellhebel, um auch in wirtschaftlichen Drucksituationen die richtigen Entscheidungen zu treffen, auch wenn sie auf den ersten Blick unter der Deckung der Selbstkosten vielleicht falsch erscheinen mag.

»Das Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist vor allem die kurzfristige Planung des Unternehmens in Bezug auf erreichte Leistungen und auf anfallende Kosten.«

Nachhaltigkeit als Kriterium bei Kreditentscheidungen

DIE NACHHALTIGKEIT VON UNTERNEHMEN RÜCKT INFOLGE DER WACHSENDEN BEDEUTUNG AUCH BEI INVESTITIONSGESPRÄCHEN NEBEN DEN KLASSISCHEN THEMEN WIE ZUM BEISPIEL DIE VERMÖGENS- ODER ERTRAGSLAGE DES UNTERNEHMENS ZUNEHMEND IN DEN VORDERGRUND. SEI ES, DASS DIE LEITUNGSORGANE SELBST IHRE DIESBEZÜGLICHEN AKTIVITÄTEN ANSPRECHEN. SEI ES, DASS DIE BANK MEHR ODER WENIGER GEZIELT DANACH FRAGT, WAS DAS UNTERNEHMEN DENN MIT BLICK AUF DIE NACHHALTIGKEIT BEREITS UMSETZT.



AUTOR Frank Lienhard ist seit 2009 bei der KANZLEI NICKERT tätig und seit 2013 Partner in der Kanzlei. Er ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht und zudem CVA (Certified Valuation Analyst, verliehen durch www.eacva.de). Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Handels- und Gesellschaftsrecht, insbesondere die Vertragsgestaltung. Des Weiteren ist er Autor von verschiedenen insolvenz- und steuerrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Fachpublikationen.

ESG-Kriterien optimieren die Kreditvergabe

Klimarisiken sind wirtschaftliche Risiken. Das Interesse der Kreditinstitute an der Nachhaltigkeit von Unternehmen verwundert deshalb nicht. Im Zusammenhang damit hat sich auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bereits Ende 2019 mit einem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken an die Kreditinstitute gewendet.

In der Vergangenheit spielte oft die erwartete Rendite die wichtigste Rolle bei der Kreditvergabe. Nun erhält das Thema Nachhaltigkeit einen immer höheren Stellenwert bei Kreditentscheidungen. Hier stecken aber nicht nur altruistische Motive der Institute dahinter. Vielmehr wird es für die Zukunftsfähigkeit von Banken entscheidend sein, wie sie die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken bewerten.

Nachhaltigkeitsthemen

Die Kreditgeber interessieren sich deshalb zunehmend über Nachhaltigkeitsthemen in den Unternehmen. Insbesondere interessieren sich die Kreditinstitute, wie im innerbetrieblichen als auch im strategischen Bereich mit dem Thema Nachhaltigkeit umgegangen wird.

Innerbetrieblich

Innerbetrieblich wird der CO₂-Fußabdruck des Unternehmens betrachtet, d.h. was das Unternehmen tut und was noch getan werden kann, um diesen Fußabdruck weiter zu reduzieren.

Strategisch

Strategisch ist für die Kreditinstitute von Bedeutung, wie sich das Geschäftsmodell, also vor allem wie sich die Kundenbasis und damit die Produkt- / Dienstleistungsangebot des Unternehmens durch Nachhaltigkeitsthemen verändern. Wird das Geschäftsmodell angepasst, verändert oder gar komplett umgestellt, damit das Unternehmen auch in fünf oder zehn Jahren noch erfolgreich am Markt agieren kann.

ESG- Kriterien

Die Bankenaufsicht stellt bei der Risikobeurteilung auf die ESG- Kriterien ab. Nachhaltigkeitsrisiken sind demnach Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines beaufsichtigten Unternehmens haben können. Dabei sind beispielsweise zu nennen:

Environmental/Umwelt

- Treibhausgasemissionen,
- Energie,
- Klimaschutz,
- Umweltschutz,
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling.

Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards,
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen,
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz.

Governance/Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit,
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand,
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten,
- Gewährleistung des Datenschutzes.

»ESG - Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance). Der Megatrend, der mit diesen drei Schlagwörter zum Ausdruck gebracht wird, zeigt auf, wie breit das Thema Nachhaltigkeit heute gedacht werden sollte.«

ESG-Prüfungen bei Investitions- und Kreditentscheidungen

Investitions- und Kreditentscheidungen werden deshalb ESG-Prüfungen unterzogen, für die Finanzdienstleister neben ihren herkömmlichen Risikoabteilungen nicht selten weitere Nachhaltigkeitsabteilungen vorhalten.

KMU fehlt häufig eine Nachhaltigkeitsstrategie

Laut einer Forsa-Umfrage Ende 2020 haben vor allem kleine und mittlere Unternehmen einen Nachholbedarf beim Thema Nachhaltigkeit. Nur rund ein Drittel der KMU hat eine ausgearbeitete Nachhaltigkeitsstrategie. Allen anderen fehlt oft das Verständnis – dass Nachhaltigkeit Geschäftspotenzial bietet, beziehungsweise der Creditscore des Unternehmens unter fehlenden belegten und transparenten Nachhaltigkeitsaktivitäten sinkt.

Tue Gutes und rede darüber

Unternehmen sollten nicht abwarten, bis sie von ihren Kreditgebern auf das Thema Nachhaltigkeit angesprochen werden. Sie sollten vielmehr selber aktiv in die Kommunikation gehen.

Weitere interessante Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken:



Praktische Herangehensweise an eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose am 20.7.2022 (online)
Steuerberaterkammer Stuttgart

Referenten:
Matthias Kühne

Inhalte

- Abgrenzung Fortbestehensprognose und handelsrechtliche Fortführungsprognose
- Auftrag und Auftragsdurchführung, Projektsteuerung
- Anforderung der Rechtsprechung
- Praktische Herangehensweise der Erstellung einer Fortbestehensprognose
- Umgang mit Chancen und Risiken
- Wann ist die Prognose positiv?
- Haftung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und Erstellers der Fortbestehensprognose

Die Vergleichsrechnung im Restrukturierungs- und Insolvenzplan am 30.6.2022 (online)
RWS-Verlag

Referent: Matthias Kühne

Inhalte

Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte zur Absicherung der Sanierung

- Rechtliche Grundlagen Restrukturierungsplan
- Rechtliche Grundlagen Insolvenzplan
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- Aufbau und Inhalt der Vergleichsrechnung
- Relevantes Alternativszenario
- Verpflichtung zum Dual Track?!
- Betriebswirtschaftliche Aspekte der Vergleichsrechnung
- Obstruktionsverbot und gerichtliche Zustimmungsersetzung



Praktiker-Webinar: Der betriebswirtschaftliche Werkzeugkasten im Insolvenzverfahren am 28.6.2022
RWS-Verlag

Referent: Matthias Kühne

Inhalte

- Analyse der aktuellen wirtschaftlichen Lage
- Erstellung der kurzfristigen Liquiditätsplanung
- Bilanzanalyse
- Auftragskalkulation (Vorkalkulation) und Kosten- und Leistungsrechnung (Nachkalkulation)
- Retrograde Liquiditätsanalyse (insbes. für Sonderaktiva)
- Unternehmensplanung

**Praktiker-Seminar:
Unternehmensplanung
in Krise und Insolvenz
am 2.6.2022 (online)
RWS Verlag**

Referent: Matthias Kühne

Inhalte

Betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte einer Unternehmensplanung in Krise und Insolvenz

- Planungsanlässe in Krise und Insolvenz
- Darstellung der Planungsarten
- Anforderung der Rechtsprechung an eine Unternehmensplanung
- Liquiditätsplanung
- Aufbau einer integrierten Unternehmensplanung
- Unternehmensanalyse
- Rechtliche Besonderheiten in Krise und Insolvenz
- Umgang mit Unsicherheiten in der Unternehmensplanung
- Dokumentation der Unternehmensplanung
- Plausibilisierung einer Unternehmensplanung



Best Case - 10 Jahre ESUG

Vor 10 Jahren hat der Gesetzgeber durch das ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) nicht nur die Möglichkeit der Eigenverwaltung gestärkt, sondern auch das Schutzschirmverfahren neu geschaffen. Die Änderungen traten am 28.2.2012 in Kraft und bereits im April 2012 starteten wir mit einem der allerersten Schutzschirmverfahren in Deutschland und betraten dadurch Neuland. Zu diesem Zeitpunkt gab es keinerlei praktische Erfahrungen und kaum juristische Leitlinien. Trotzdem –oder vielleicht gerade deswegen– konnte das Verfahren mit breiter Zustimmung der Gläubiger erfolgreich abgeschlossen werden.

Grundlage hierfür war eine jederzeit transparente und offene Kommunikation und der Willen, die unterschiedlichsten Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Diesen Ansatz haben wir gerade in schwierigen Sanierungs- und Restrukturierungsfällen auch danach verfolgt, weshalb sich in den letzten 10 Jahren viele Best-Cases angeschlossen haben. In zahlreichen Fällen konnten Unternehmen erhalten und tausende von Arbeitsplätze gesichert werden.

Wir freuen uns über die vielen positiven Feedbacks unserer Mandanten, aber auch von Seiten der Gläubigervertreter über die Art und Weise der Projektführungen und hinsichtlich der erzielten Ergebnisse der letzten 10 Jahre. Für uns ist dies Ansporn, immer ein Stück besser zu werden und gerade in diesen komplexen Bereichen noch viele Best-Cases zu erarbeiten.

Rückzahlung Corona Hilfen / Haftung

UM VON DER CORONA-PANDEMIE BETROFFENE UNTERNEHMER ZU UNTERSTÜTZEN, HAT DER BUND IM JAHR 2020 EIN SOFORTHILFEPROGRAMM GESTARTET. VIELE UNTERNEHMEN KONNTEN SICH DANK DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE, DEM KURZARBEITERGELD, VERGÜNSTIGTEN HAFTUNGSFREIGESTELLTEN KREDITEN SOWIE DER STUNDUNG VON STEUERVERBINDLICHKEITEN DURCH DIE CORONA-KRISE RETTEN.



AUTOR Corinna Pretli ist Rechtsanwältin und verstärkt das Team der KANZLEI NICKERT seit 2020. Ihre Fachgebiete sind das allgemeine Zivilrecht sowie das Insolvenzrecht und die Sanierungsberatung.

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zahlungen

Zwischenzeitlich haben die Nachprüfungen begonnen, ob die Firmen das Geld zu Recht erhalten haben. Wer keinen Anspruch auf das Geld hat, muss die Corona Hilfe zurückzahlen. Mögliche Gründe für eine Rückzahlung der Corona-Soforthilfen sind:

- Doppelbeantragung staatlicher Hilfen,
- Falsche Angaben im Antrag,
- Ungewöhnlicher Umsatzanstieg trotz Pandemie.

Leider sind wir bislang noch nicht wieder in der „Normalität“ angekommen. Es ist nicht alles wieder beim Alten und die Wirtschaft hat kaum an Fahrt aufgenommen. Vielmehr jagt eine Krise die andere. Als neue Herausforderungen sind die Probleme bei der Beschaffung von Rohstoffen und Waren sowie die gestiegenen Energiepreise allgegenwärtig.

»Ohne nachweislichen Anspruch muss die zu Unrecht erhaltene Corona Hilfe zurückgezahlt werden. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen mehr Geld erhalten hat, als notwendig gewesen wäre, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.«

Kommt es in dieser Situation zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Corona Hilfe und wird diese nicht erfüllt, kann dies u.a. folgende Konsequenzen haben:

- Haftung der Geschäftsführung nach § 130 OWiG,
- Gewerbeuntersagung gemäß § 35 GewO,
- Strafverfahren wegen Subventionsbetrugs.

Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Nicht selten sehen sich Leitungsorgane in der Zwickmühle, dass sie aktuell noch über Liquidität für die Rückzahlung der Corona Hilfe verfügen, die Einnahmen aber mittelfristig nicht ausreichen, um den im Übrigen entstandenen Schuldendienst leisten zu können. Kommen jetzt noch weitere Hemmnisse auf der Ertragsseite hinzu, kann es sehr schnell zu einer existenzbedrohenden finanziellen Krise kommen. In derartigen Situationen ist festzustellen, dass Unternehmen oft

zu lange warten, bis sie sich mit Fragen der Insolvenzantragspflicht beschäftigen. Dies ist nachvollziehbar, kann aber in vielen Fällen sowohl für die Unternehmen als auch die Geschäftsführer existenzbedrohend sein.

Handlungspflicht

Ist eine solche absehbar, muss die Geschäftsführung unverzüglich handeln. Der BGH hat in einer Entscheidung Mitte 2021 (BGH II ZR 164/20) die persönliche Haftung der Geschäftsführung in derartigen Fällen erweitert, in denen das unabwendbare Ende eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszögert wird.

Haftung

Neben der bisher bereits für die Geschäftsführung geltende Haftung wegen Insolvenzverschleppung gegenüber Dritten nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 15 a InsO tritt nunmehr auch die durch den BGH erweiterte Haftung gem. § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger

Schädigung. Diese geht über den Schutzbereich der reinen Insolvenzverschleppungshaftung hinaus, da sie nicht durch § 15 InsO schadensseitig begrenzt wird.

Sanierungsmaßnahmen

Eine Haftung der Geschäftsführung kann u.U. aber dann entfallen, wenn sie den Antrag unterlassen haben, weil sie die Krise den Umständen nach als überwindbar und darum Bemühungen um ihre Behebung durch einen Sanierungsversuch als lohnend und berechtigt ansehen durften.

Wenn bereits Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, sind für die Geschäftsführer genau dieser Sanierungsversuch verpflichtend. Diese müssen allerdings frühzeitig und nicht erst dann ergriffen werden, wenn bereits Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können.

Die Herausforderung ist letztlich darin zu sehen, die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zu erkennen und den Weg auch rechtzeitig zu beschreiten.



Factoring zur Liquiditätssicherung



Liquidität durch Vorfinanzierung von Forderungen

Das Hauptziel des Factorings liegt darin, die Liquidität eines Unternehmens zu erhalten bzw. zu steigern. Während Unternehmen ihren Kunden regelmäßig lange Zahlungsziele gewähren, müssen sie ihre Zulieferer oftmals kurzfristig bezahlen. Auch Miete, Personalkosten und andere Verbindlichkeiten müssen weiterhin bedient werden. Durch das Factoring verfügt das Unternehmen unmittelbar nach Faktura über liquide Mittel, was die Betriebsführung finanziell sichern kann. Der entscheidende Vorteil ist, dass Factoring ohne zusätzliche Sicherheiten auskommt.

Wie funktioniert Factoring?

Ein Unternehmen liefert seine Waren oder erbringt Dienstleistungen für seine Kunden. Das Unternehmen fakturiert dabei seine Leistungen direkt an den Kunden und sendet eine Rechnungskopie an den Factor. Dieser zahlt dem Unternehmen, dem Factoring-Kunden, nach einer kurzen Prüfung einen Vorschuss zur Rechnung auf sein Konto. Der Vorschuss kann dabei bis zu 90 Prozent der Bruttorechnungssumme betragen. Die Rechnung begleicht der Kunde des Unternehmens direkt beim Factor. Hat der Kunde bezahlt, erhält das Unternehmen vom Factor den restlichen Rechnungsbetrag (Bruttorechnungssumme abzüglich des bereits ausbezahlten Vorschusses) abzüglich der Factoring-Gebühr, der Factoringzinsen sowie einer Prüfgebühr ausgezahlt. Das Unternehmen muss also nicht warten, bis der Kunde irgendwann die Rechnung bezahlt, sondern bekommt einen großen Teil schnell vom Factor.

FÜR UNTERNEHMEN IN DER KRISE STELLT DER FORDERUNGSVERKAUF EINE GÜNSTIGE UND EINFACHE FINANZIERUNGSFORM DAR. VOR ALLEM KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU) KÖNNEN FACTORING NUTZEN, WENN DIE BANK WÄHREND EINER UNTERNEHMENSKRISE EINE FINANZIERUNG ABLEHNT.



AVTIO Caroline Hackl-Fingado ist Rechtsanwältin und verstärkt das Team der KANZLEI NICKERT seit 2016. Ihre Fachgebiete sind Insolvenzrecht und Sanierung.

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen steigt. Eine erfolgreiche Verhinderung einer Unternehmenskrise setzt ein frühes Erkennen einer sich anbahnenden Schiefelage und ein Verhindern der Insolvenz voraus. Wichtige Frühwarnsignale sind dabei z.B. der Rückgang der Auftragsanzahl, ein sinkender Umsatz, Forderungsausfälle, ein erhöhter Forderungsbestand, steigende Lieferantenverbindlichkeiten, ein angespanntes Bankkonto oder ein schwindendes Eigenkapital. Viele Leitungsorgane werden jedoch erst wach, wenn die Lücke in der Liquidität sehr deutlich sichtbar wird. Spätestens jetzt ist der Zeitpunkt für ein schnelles Handeln, um die Insolvenz zu verhindern. Dafür muss zunächst der Liquiditätsengpass beseitigt werden, um weiter zahlungsfähig zu bleiben bzw. wieder zahlungsfähig zu werden. Eine (erneute) Fremdfinanzierung bei einer Bank kommt aufgrund der schlechten Bonität in diesem Stadium regelmäßig nicht mehr in Frage. In diesem Fall bietet Factoring oftmals die letzte und beste Option, um eine Insolvenz abzuwenden.

Wie profitiert ein Unternehmen in Krise oder Insolvenz von einem Full Service Factoring?

Ein Full Service Factoring hat folgende Vorteile:

- Steigerung und Sicherung der Liquidität,
- alternative Finanzierungsform zu Bankdarlehen oder Lieferantenkrediten,
- keine Sicherheiten erforderlich,
- Outsourcing der Debitorenbuchhaltung und Mahnwesen.

Voller Schutz vor Forderungsausfällen

Für die durch den Factor angekauften Forderungen besteht zudem ein umfassender Ausfallschutz. Besonders einem Unternehmen in der Insolvenz bringt dies Sicherheit, da alle neu entstehenden Forderungen von Debitoren gegen einen Ausfall gesichert sind.

Die Sicherung der Liquidität ist aber auch in Sanierungsprozessen immer wieder eine Herausforderung. Regelmäßig scheitern Sanierungsprozesse an fehlenden finanziellen Mitteln. Dem lässt sich mit dem Instrument Factoring begegnen.

Planbare Liquidität in der Krise

Warum kommt der Liquidität in der Krise eine besondere Bedeutung zu? Zum einen muss es eine finanzielle Basis für die Durchführung der Restrukturierungs- oder Sanierungsmaßnahmen geben. Andererseits muss der laufende Betrieb des Unternehmens sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang besitzt die Liquiditätsplanung einen besonderen Stellenwert. Nur: Wer weiß wirklich, wann die Kunden zahlen, insbesondere wenn die wirtschaftliche Lage generell angespannt ist? Bei der Nutzung von Factoring ist bereits bei der Annahme der Bestellung klar, wann die Liquidität aus dieser Forderung zur Verfügung steht. Wenn produziert und ausgeliefert wurde,

die Rechnung erstellt und versendet sowie dem Factor diese (oder die entsprechenden Daten) zur Verfügung gestellt wurden. Dies macht die Liquiditätsplanung zum einen einfacher und zudem auch stabil.

Welche Arten von Factoring gibt es neben dem Full Service noch?

Eigenservice-Factoring

Das Eigenservice-Factoring umfasst die Finanzierung und das Ausfallrisiko wie beim Full Service Factoring. Allerdings übernimmt der Factoring-Kunde das Forderungsmanagement selbst.

Fälligkeits-Factoring

Das Fälligkeits-Factoring unterscheidet sich ebenfalls nur in einem Punkt vom Full Service Factoring. Hierin sind Ausfallrisiko und Forderungsmanagement enthalten, allerdings verzichtet der Factoring-Kunde auf die sofortige Leistung der Zahlung.





Für wen eignet sich Factoring noch?

Neben Unternehmen, die bereits in einer finanziellen Krise stecken, profitieren auch mittelständische Unternehmen, die sich noch in der Wachstumsphase befinden und einen hohen Liquiditätsbedarf haben, vom Factoring. Benötigt ein Unternehmen ein Bankdarlehen, hat es durch Factoring außerdem die Möglichkeit, seine Eigenkapitalquote zu erhöhen, um damit die Chancen auf eine Fremdfinanzierung zu verbessern.

Factoring ist damit eine einfache und günstige Alternative zur Sicherung der Liquidität eines Unternehmens. Eine Ausnahme gilt bei großen Unternehmen, die bereits über ausreichend liquide Mittel verfügen und ein sehr hohes Auftragsvolumen haben. Aufgrund der hohen Factoringgebühren würden diese Unternehmen kaum einen finanziellen Vorteil daraus ziehen können.

Im Einzelfall sollte dennoch genau untersucht werden, wie Vor-, und Nachteile sich bei Ihnen zu Buche schlagen.

Offenes und stilles Factoring

Beim offenen Factoring wird der Schuldner darüber informiert, dass die ihm gegenüber bestehende Forderung an eine Factoring-Gesellschaft verkauft wurde und die Zahlung an diese zu erfolgen hat. Beim stillen Factoring erfolgt diese Mitteilung an den Schuldner nicht.

Echtes und unechtes Factoring

Echtes und unechtes Factoring unterscheiden sich hinsichtlich des Ausfallrisikos. Trägt der Factor das Ausfallrisiko, spricht man von echtem Factoring. Andernfalls handelt es sich um unechtes Factoring.

»Sowohl in der Planinsolvenz als auch in der Regelin solvenz, in der Eigenverwaltung oder in der Restrukturierung eignet sich Factoring als Maßnahme zur Unternehmenssanierung.«



Interview Dominik Fehringer

Zukunftsfähigkeit von Unternehmen und die dabei bestehenden Herausforderungen

Frank Lienhard:

WIR KÖNNEN SICHER BEHAUPTEN, DASS IN DER ORTENAU VIELE ERFOLGREICHEN UNTERNEHMEN BEHEIMATET SIND. WAS HABEN DIESE UNTERNEHMEN IN DEN LETZTEN JAHREN/ JAHRZEHNEN RICHTIGGEMACHT?

Dominik Fehringer: Erfolgreiche Unternehmen sind immer am Puls der Zeit. Wer im Wettbewerb bestehen möchte, braucht heute eine enorme Bereitschaft, Wandel zu forcieren. Der Mittelstand in der Ortenau hat seine Flexibilität auch in zurückliegend herausfordernden Zeiten unter Beweis gestellt.

Matthias Kühne:

WAS HAT SICH IHRER MEINUNG NACH IN DEN LETZTEN MONATEN/ JAHREN VERÄNDERT?

Dominik Fehringer: In der letzten Zeit haben die Herausforderungen zugenommen, sowohl die Anzahl als auch die Komplexität betreffend. Für die Unternehmen bedeutet das, mit Multipolaritäten umgehen zu lernen. Globalisierung und die Beherrschung von Lieferketten, Industrie 4.0 und veränderte Kommunikation, disruptive Technologie und Wahrung von Tradition, Demokratie und Totalitarismus, Krieg und Frieden – es gibt keinen Absolutheitsanspruch mehr, bestimmte Abläufe oder Errungenschaften als gegeben zu betrachten. Der Wandel hat alle Lebensbereiche und Realitäten von Unternehmen erfasst. Erfolgreiche Unternehmen passen sich an. Hier ist Geschwindigkeit gefragt und Adaptionsfähigkeit, um im Sturm der Herausforderungen bestehen zu können.

Frank Lienhard:

WELCHE HERAUSFORDERUNGEN SEHEN SIE FÜR DIE STARK VOM MITTELSTAND GEPRÄGTE UNTERNEHMERSCHAFT IN DER ORTENAU?

Dominik Fehringer: Alle genannten Spannungsfelder bergen enorme Herausforderungen. Ein echtes Wohlstandsrisiko ist auch der akute Fachkräftemangel, den wir gerade in allen Bereichen spüren. Die Politik reagiert hier viel zu langsam. Wir brauchen dringend deutlich erweiterte Möglichkeiten zur Zuwanderung. Das bestehende Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist viel zu komplex und mit teils weltfremden Anforderungen behaftet. Es wird weder den Fachkräftemangel, geschweige denn den ganz allgemeinen Arbeitskräftemangel lösen.

Matthias Kühne:

WELCHE ROLLE SPIELT DAS AUSLAND AUF DER BESCHAFFUNGS- UND VERTRIEBSSEITE?

Dominik Fehringer: Wir leben und arbeiten in einer global vernetzten Welt. Corona hat die Schwachstellen aufgezeigt. Beschaffung und Vertrieb werden neu geordnet. Es wird aber keine Mauern geben und die Gegenreaktion darf auch keinen Rückzug ins protektionistische Schattendasein auslösen. Die alte Welt gibt es nicht mehr und sie ist auch nicht mehr vorstellbar. Wir wollen erst heute begreifen, dass die Probleme von anderen auch unsere Probleme sind. Diese Erkenntnis reift im Kontext von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität in jedem Unternehmen. Verlässliche Partner in aller Welt werden umso wichtiger.

Frank Lienhard:

DAS SCHLAGWORT „INNOVATIONSKULTUR“ IST HEUTZUTAGE IN ALLER MUNDE. WIE WICHTIG STUFEN SIE DAS THEMA FÜR DIE UNTERNEHMEN EIN?

Dominik Fehringer: Der Begriff „Innovation“ wirkt derzeit etwas überladen. Das Thema Innovationskultur wird als Buzzword wie die Sau durchs Dorf getrieben. Ohne Innovation kann kein Unternehmen bestehen. Das ist aber keine Erkenntnis der letzten fünf Jahre, obwohl manche Debatten diesen Anschein gerne erwecken. Wenn Sie mit einem mittelständischen Unternehmer sprechen und Sie betrachten die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens, dann hat der Erfolg auch immer etwas mit Innovation zu tun. Die Herausforderungen sind heute anders und vielfältiger als früher, aber Innovation hat immer schon stattgefunden und disruptive Technologien haben auch früher schon zum unternehmerischen Erfolg geführt.

Matthias Kühne:

WIE UNTERSTÜTZEN SIE IHRE MITGLIEDER DER WRO BEI DEM WICHTIGEN THEMA INNOVATION?

Dominik Fehringer: In gewissen Bereichen können wir einen sinnvollen Beitrag leisten: mit inhaltlichen Impulsen von hochkarätigen Referenten zu neuen Technologien, mit einer Kontaktanbahnung in die Wissenschaft und in die Gründerszene, als Plattform zum Austausch von Ideen und auch mit der organisierten Vernetzung auf internationaler Ebene. Was der Mittelstand sicher nicht braucht, sind inhaltliche Beratungsansätze der öffentlichen Hand.

Frank Lienhard:

WENN SIE EINEN WUNSCH BEZÜGLICH EINES VORTRAGS FÜR IHR NETZWERK IN BEZUG AUF INNOVATIONEN FREI HÄTTEN. WEN WÜRDEN SIE GERNE AUF DER BÜHNE SEHEN?

Dominik Fehringer: Unsere Unternehmer, die im Dialog mit Abgeordneten aufzeigen, welche Rahmenbedingungen es bräuchte, um Innovation und unternehmerisches Handeln wirklich zu fördern.

Frank Lienhard / Matthias Kühne: Vielen Dank für das Interview Herr Fehringer.



nectanet

BLACK FOREST POWER REGION

Dominik Fehringer ist Geschäftsführer der nectanet GmbH und vertritt damit ein schlagkräftiges Netzwerk in der Ortenau. Diese besteht aus 52 Städten und Gemeinden, dem Landkreis, den Sparkassen und Volksbanken, den Kammern sowie den 180 größten und innovativsten Unternehmen in der Region.



Neurungen zur Insolvenzanfechtung

DER BGH HAT IN EINIGEN AKTUELLEN URTEILEN DIE VORAUSSETZUNG DER INSOLVENZANFECHTUNG WEGEN VORSÄTZLICHER BENACHTEILIGUNGEN GEÄNDERT. AUSGEHEND VON SEINEM URTEIL VOM 6.5.2021 (AZ. IX ZR 72/20) WURDEN DIE ANFORDERUNGEN AN DIE VORSATZANFECHTUNG INSGESAMT VERSCHÄRFT UND DIE HÜRDE FÜR DEN INSOLVENZVERWALTER DEUTLICH ERHÖHT. DIE KENNNTIS DER EINGETRETENEN ODER DROHENDEN ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT REICHEN FÜR DIE ANNAHME DER KENNNTIS DES BENACHTEILIGUNGSVORSATZES ALLEIN NICHT AUS. VIELMEHR MÜSSEN NOCH WEITERE UMSTÄNDE HINZUTRETEN.



AUTOR Matthias Kühne ist seit 2004 bei der KANZLEI NICKERT, seit 2011 Partner in der Kanzlei. Er ist vor allem in den Bereichen Insolvenz, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und Sanierungsberatung sowie im Personalbereich tätig. Matthias Kühne ist Mitautor insolvenzrechtlicher Literatur. Daneben referiert er im Bereich des Insolvenzrechts.

Ziel der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung verfolgt das Ziel der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung. Das bedeutet, dass Gläubiger im gleichen (Sicherheiten-) Rang auch gleichbehandelt werden sollen, also letztlich die gleiche Befriedigungsquote zugewiesen bekommen sollen. Diesem Grundsatz kann es zuwiderlaufen, wenn einzelne Gläubiger im Vorfeld der Insolvenz noch Zahlungen oder sonstige Leistungen erhalten. Mit der Insolvenzanfechtung kann der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Rückgängigmachung dieser Sachverhalte einfordern, sofern die Voraussetzungen der einzelnen Insolvenzanfechtungstatbestände erfüllt sind.

Grundsätzliche Voraussetzungen der Anfechtung nach § 133 InsO

Gemäß § 133 Abs. 1 InsO in der bis zum 4.4.2017 geltenden Fassung des Gesetzes ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Die Kenntnis des anderen Teils wird vermutet, wenn dieser wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte (§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO aF).

Für alle bis zum 4.4.2017 eröffneten Insolvenzverfahren gilt das bisherige Anfechtungsrecht: Danach reicht schon die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners aus, um die Anfechtungsansprüche nach § 133 InsO auszulösen.

Die Rechtsprechung unterstellt die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit schon bei Bekanntwerden einzelner Indizien, die auf die wirtschaftliche Schiefelage des Vertragspartners hindeuten. So kann allein schon die schleppende Zahlungsweise die im Rahmen des § 133 InsO erforderliche Kenntnis begründen.

Der Gesetzgeber hat sich zum Ziel gesetzt, mit der am 5.4.2017 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuerung die ausufernde Insolvenzanfechtungspraxis einzudämmen.

Voraussetzung der Insolvenzanfechtung ab dem 5.4.2017

Anfechtungsvoraussetzung ist nun, dass der Vertragspartner für eine Leistung, die er in dieser Art und zu dieser Zeit beanspruchen konnte, nur dann auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden kann, wenn er zum Zeitpunkt des Leistungsaustauschs die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners kannte. Allein die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit reicht nunmehr nicht mehr aus. Auch der Anfechtungszeitraum wurde eingegrenzt. So kann in Fällen eines vertraglichen Leistungsaustausches grundsätzlich nur noch Leistungen der letzten 4 Jahre angefochten werden.

Nachweis der Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

Der für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung darlegungs- und beweissbelastete Insolvenzverwalter hat demnach zwei Möglichkeiten, die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nachzuweisen. Er kann den Vollbeweis führen oder sich mit der Darlegung und dem Nachweis des Vermutungstatbestands des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO begnügen. Danach wird diese Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Greift lediglich die gesetzliche Vermutung, steht dem Anfechtungsgegner der Beweis des Gegenteils offen.

Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen

Die Kenntnis als innere Tatsache ist dem Beweis nur schwer zugänglich. Die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung können daher in aller Regel nur mittelbar aus objektiven (Hilfs-)Tatsachen hergeleitet werden. Zu den Beweisanzeichen, die für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung sprechen, zählt die erkannte Zahlungsunfähigkeit. Ein Schuldner, der zahlungsunfähig ist und seine Zahlungsunfähigkeit kennt, handelt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Regel mit Benachteiligungsvorsatz.

Dementsprechend hat der BGH bisher entschieden, dass der Anfechtungsgegner regelmäßig den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners erkennt, wenn er um dessen Zahlungsunfähigkeit weiß.

Zahlungseinstellung als Vermutung für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit

Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ist die Aufstellung einer Liquiditätsbilanz entbehrlich, wenn eine Zahlungseinstellung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO die gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit begründet.





»Die Hürde für die Durchsetzung von Insolvenzanfechtungsansprüchen wegen vorsätzliches Gläubigerbenachteiligung haben sich für Insolvenzverwalter durch die neue Rechtsprechung deutlich erhöht.«

Kenntnis von eingetretener Zahlungsunfähigkeit allein nicht ausreichend

Der BGH rückt in seiner aktuellen Entscheidung davon ab, dass allein die Kenntnis der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auch auf die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatz schließen lasse. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner aus der maßgeblichen Sicht ex ante trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit berechtigterweise davon ausgehen durfte, noch alle seine Gläubiger befriedigen zu können.

Entscheidend für die Beurteilung des Benachteiligungsvorsatzes ist vielmehr, dass er weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er auch künftig nicht dazu in der Lage sein wird. Das Wissen des Schuldners um seine gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit ist damit nur ein Aspekt.

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Rechtshandlung nicht in der Lage ist, sämtliche Gläubiger zu befriedigen. Von entscheidender Bedeutung für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz ist vielmehr, dass der Schuldner weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er seine (übrigen) Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen können wird. Dies kann aus der im Moment der Rechtshandlung gegebenen Liquiditätslage nicht in jedem Fall mit hinreichender Gewissheit abgeleitet werden.

Umfang der Liquiditätslücke

Die gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit allein spricht für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nach der Rechtsprechung des BGH nur dann, wenn sie ein Ausmaß angenommen hat, das eine vollständige Befriedigung der übrigen Gläubiger auch in Zukunft nicht erwarten lässt, etwa deshalb, weil ein Insolvenzverfahren unausweichlich erscheint. Das mag in einer überwiegenden Zahl der nach Maßgabe

des § 133 Abs. 1 InsO zu beurteilenden Fälle anzunehmen sein. Es bleibt aber eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Fallgestaltungen, in denen die Krise noch nicht so weit fortgeschritten ist oder aus anderen Gründen berechtigte Hoffnung auf Besserung besteht.

Kenntnis von Drohender Zahlungsunfähigkeit allein nicht ausreichend

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Schuldner zwar aktuell noch alle fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann es aber abzusehen ist, dass er dies innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nicht mehr kann. Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist gemäß § 18 Abs. 1 InsO nur dann Eröffnungsgrund, wenn der Schuldner den Insolvenzantrag stellt. Gegen seinen Willen kann also kein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet werden, wenn er nur drohend zahlungsunfähig ist.

Diese gesetzgeberische Wertung wird beeinträchtigt, wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit der bereits eingetretenen vorsatzanfechtungsrechtlich gleichgestellt wird. Müssen Gläubiger des nur drohend zahlungsunfähigen Schuldners die Vorsatzanfechtung fürchten, können sie geneigt sein, von Geschäftsbeziehungen mit ihm abzusehen oder bestehende Beziehungen zu beenden. Auch dies kann die ansonsten vermeidbare Zahlungsunfähigkeit überhaupt erst herbeiführen und auf diesem Wege letztlich in der Insolvenz münden.

Der BGH schließt nicht aus, dass auch im Stadium der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit vorgenommene Deckungshandlungen nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar sein können. Dann müssen jedoch weitere Umstände hinzutreten. Zur Vorsatzanfechtung kann es etwa führen, wenn im Zustand der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit und in der sicheren Erwartung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit mit den noch vorhandenen Mitteln

gezielt bestimmte (womöglich nahestehende) Altgläubiger außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs befriedigt werden.

Beispiele für zusätzliche Umstände

Die zusätzlich erforderlichen Umstände können darin zu sehen sein, dass der Schuldner Forderungen solcher Gläubiger nicht begleicht, auf deren (weitere) Leistungserbringung er zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angewiesen ist. Ferner kann der Mahn- und/oder Vollstreckungsdruck des Gläubigers der Zahlungsverzögerung ein größeres Gewicht verleihen. Ein schematisches Vorgehen verbietet sich auch hier. Maßgebend ist, dass die zusätzlichen Umstände im konkreten Einzelfall ein Gewicht erreichen, das der Erklärung des Schuldners entspricht, aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen zu können.

Zeitraum für nachhaltige Beseitigung der gegenwärtigen Zahlungsunfähigkeit

Besteht – abhängig vom Ausmaß der bestehenden Deckungslücke und der aus objektiver Sicht erwartbaren und vom Schuldner erkannten Entwicklung – Aussicht auf nachhaltige Beseitigung der gegenwärtigen Zahlungsunfähigkeit, rückt der hierfür erforderliche Zeitraum in den Mittelpunkt der Betrachtung. Der Schuldner muss davon ausgehen dürfen, dass ihm dieser Zeitraum verbleibt. Das hängt vom Verhalten der (übrigen) Gläubiger ab. Sieht sich der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung erheblichem Mahn- und oder Vollstreckungsdruck ausgesetzt, begrenzt dies den für eine Beseitigung der vorhandenen Deckungslücke zur Verfügung stehenden Zeitraum. Der Schuldner handelt mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er einen Zeitraum in seine Überlegungen einbezieht, der ihm unter Berücksichtigung des Verhaltens seiner übrigen Gläu-

biger ersichtlich nicht zur Verfügung steht. In einem nachfolgenden Urteil vom 3.3.2022 (Az. IX ZR 78/20) hat der BGH betont, dass bei der Beurteilung des Zeitraumes eine mögliche Frist zur Insolvenzantragspflicht von maximal 3 Wochen bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit keine Rolle spielt.

Erhöhte Anforderungen an Anfechtungen des Insolvenzverwalters

Die Rechtsprechung des BGH wird zukünftig dazu führen, dass die Anforderungen an die Insolvenzanfechtung und damit auch an die Begründung auf Seiten des Insolvenzverwalters im Rahmen der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung nach § 133 InsO deutlich steigen werden. Allein der Hinweis auf das Vorliegen der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und die Kenntnis des Anfechtungsgegners der maßgeblichen Umstände wird nicht mehr reichen. Vielmehr muss der Insolvenzverwalter die oben dargelegten zusätzlichen Umstände ebenfalls darlegen und ggf. beweisen.

Fazit:

Der BGH hat durch das aktuelle Urteil die Anforderungen an die Vorsatzanfechtung verschärft. Allein die Kenntnis des Anfechtungsgegners von einer drohenden oder einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit reichen für die Anfechtung nach § 133 a.F. InsO nicht aus. Maßgeblich ist vielmehr die –berechtigte– Erwartung des Schuldners, trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Gläubiger bedienen zu können. Hier spielt das Ausmaß der Liquiditätslücke eine Rolle. Maßgebend ist auch die berechtigte Annahme der nachhaltigen Beseitigung der bestehenden Deckungslücke. Wie der BGH in den Anmerkungen ausgeführt hat, wird in der Praxis die berechtigte Annahme in vielen Fällen nicht bestehen. Allerdings sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich. Hier liegt die Beweislast grundsätzlich auf Seiten des Insolvenzverwalters.

Geänderte Nutzungsdauer von Computer- hardware und Software

DIE REISE IN DIE DIGITALE ZUKUNFT ENTWICKELT SICH STETIG WEITER. UM WETTBEWERBSFÄHIG ZU BLEIBEN, MÜSSEN UNTERNEHMEN IHREN DIGITALEN WANDEL BESCHLEUNIGEN. DIES GEHT EINER MIT INVESTITIONEN IN DIE IT-INFRASTRUKTUR.

»Zu der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und Software hat die Finanzverwaltung neue Grundsätze veröffentlicht.«

Das BMF Schreiben vom 22.2.2022 finden Sie hier:





AUTOR Lisa Huber ist Accountingbetriebswirtin (IWW) und Steuerfachangestellte mit Zusatzqualifikation Finanzassistentin. Seit ist seit August 2008 in der KANZLEI NICKERT tätig und verstärkt mit Ihren Qualifikationen die Steuerabteilung.

Klarstellung zur geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Durch den anhaltenden technologischen Fortschritt unterliegen die betroffenen Wirtschaftsgüter einem immer schnelleren Wandel. Aus diesem Grunde sah die Finanzverwaltung den Bedarf, die Regelungen zu Computerhardware und Software an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Nutzungsdauer von einem Jahr

Bereits mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26.2.2021 wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Hard- und Software von drei Jahren auf nur noch ein Jahr verkürzt. D.h. für Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware wird nun eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt.

Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe

Mit Schreiben vom 22.2.2022 hat das BMF aufgrund der Vielzahl an offenen Fragen jedoch die ursprünglich getroffenen Regelungen überarbeitet und u.a. klargestellt, dass bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr

- die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,

- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann und
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

Diese Grundsätze finden auch bei den Überschusseinkünften Anwendung. Zudem hat das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen. Demzufolge kann abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen werden.

Zeitpunkt

Die neue Regelung mit einer 1-jährigen Nutzungsdauer gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Diese Regeln gelten ab dem VZ 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens. Damit ist die bisherige AfA-Tabelle letztmals in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 1.1.2021 enden.

Welche Hard- und Software unterliegt dieser Neuregelung?

Die Finanzverwaltung hat die „Computerhardware“ abschließend zusammengefasst.

Hardware

Zur Computerhardware zählen folgende PC-Anlage und deren Peripherie:

- Computer,
- Desktop-Computer,
- Notebook-Computer (wie z.B. Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client),
- Desktop-Thin-Client,
- Workstation,
- mobile Workstation,
- Small-Scale-Server,
- Dockingstation,
- externes Netzteil,
- Peripherie-Geräte (wie z.B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset),

- externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer),
- Ausgabegeräte (wie z.B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie
- Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadel-drucker).

Software

Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. U.a. zählen hierzu alle Standardanwendungen, aber auch individuell abgestimmte Anwendungen (z.B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme, etc.).

Drei Möglichkeiten der Abschreibung

Durch die Regelung der Finanzverwaltung zu § 7 Abs. 1 EStG ergeben sich damit folgende Möglichkeiten der Abschreibung, die beispielhaft anhand von Anschaffungskosten im Dezember 2021 in Höhe von 1.800 EUR dargestellt sind:

- Vollständige Abschreibung in 2021 i. H. v. 1.800 EUR,
- Zeitanteilige Abschreibung i. H. v. 150 EUR in 2021 (1/12) und 1.650 EUR in 2022 (11/12),
- Verteilung auf 3 Jahre = 1/12 von 1.800 EUR in 2021 = 150 EUR, Rest in 2022 bis 2024.

Restbuchwerte aus früheren Jahren

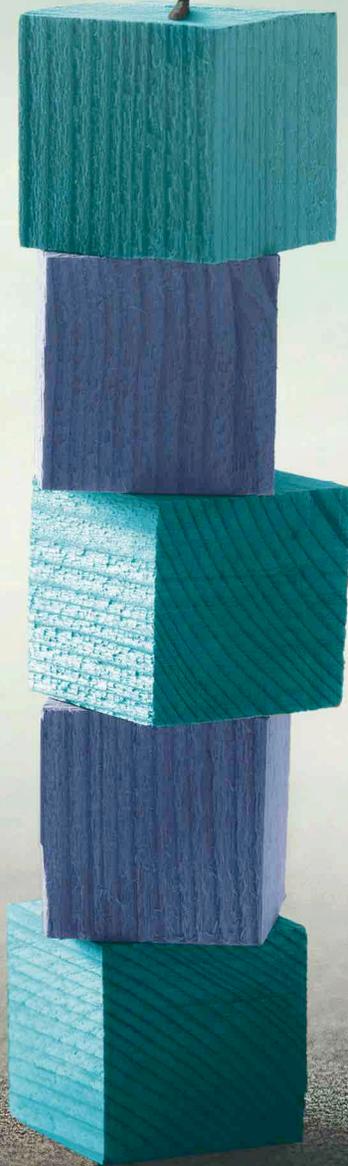
Zudem kann die Regelung ab 2021 auch angewendet werden auf Wirtschaftsgüter, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Dies bedeutet, dass die zum 31.12.2020 vorhandenen Restbuchwerte dieser Wirtschaftsgüter in 2021 vollständig abgeschrieben werden können.

Neuregelung

des



Statusfeststellungs- verfahrens



DIE FRAGE, OB EINE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT ODER EINE ABHÄNGIGE BESCHÄFTIGUNG BESTEHT, IST IN VIELEN FÄLLEN NICHT KLAR ZU BEANTWORTEN, DENN DIE EINORDNUNG ALS SELBSTÄNDIGER ODER ABHÄNGIG BESCHÄFTIGTER KANN NICHT VON DEN VERTRAGSPARTEIEN BESTIMMT WERDEN, SONDERN RICHTET SICH OBJEKTIV NACH DER TATSÄCHLICHEN, INHALTLICHEN GESTALTUNG DES TÄTIGKEITSVERHÄLTNISES.



AUTOR Katja Huber ist seit dem Jahr 2011 als Rechtsanwältin tätig und seit August 2016 bei der KANZLEI NICKERT. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht.

Neuregelung des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV

Eine falsche Einordnung und Behandlung eines Beschäftigten, als selbständig Tätigen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, birgt für das Unternehmen enorme Haftungsrisiken. Führt der Arbeitgeber aufgrund einer Fehleinschätzung vom Lohn keine Sozialversicherungsbeiträge ab und wird dies erst im Rahmen einer Prüfung aufgedeckt, so kann dies für das Unternehmen teuer werden. Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber bereits vor

über 20 Jahren die Möglichkeit eingeführt, die Durchführung eines sog. Statusfeststellungsverfahrens freiwillig zu beantragen. Seit dem 1.4.2022 ist eine Neuregelung des § 7a SGB IV in Kraft. Ein Blick auf einzelne verfahrensrechtliche Neuerungen lohnt sich.

Ziel des Statusfeststellungsverfahrens

Ziel des Statusfeststellungsverfahrens ist es, Erwerbstätige und deren Auftraggeber vor den Risiken einer falschen Einschätzung der Erwerbstätigkeit als „selbständige Tätigkeit“ im Rahmen eines Auftragsverhältnisses oder einer abhängigen Beschäftigung zu schützen. Seit dem Jahr 2005 ist das Verfahren z.B. für Gesellschafter-Geschäftsführer obligatorisch. Allerdings beschränkt sich die Bindungswirkung eines Statusfeststellungsbeschlusses nach wie vor allein auf den Bereich des Sozialversicherungsrechts und hat damit keine Bindungswirkung für die Bereiche des Arbeits- und Steuerrechts.

Haftungsrisiken

Als Arbeitgeber sind Sie Alleinschuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages also auch der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung nebst Umlagen. Der Sozialversicherungsträger kann und muss

Beitragsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich rückwirkend bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres geltend machen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen ist ein Rückgriff sogar bis zu 30 Jahren möglich. Da im Hinblick auf die allgemeine Verjährungsfrist in der Regel alle vier Jahre anlasslose Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung zur Überprüfung der Beitragszahlungen stattfinden, werden Fehleinschätzungen regelmäßig anlässlich dieser Prüfungen aufgedeckt. Den Arbeitgeber treffen dann neben der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge auch noch die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen darauf in Höhe von 12 % im Jahr.

Dagegen können Sie von Ihrem Beschäftigten im bestehenden Beschäftigungsverhältnis für nur max. 3 Monate innerhalb der Pfändungsfreigrenzen Beiträge nachfordern. Ist der Arbeitnehmer nicht mehr in ihrem Betrieb beschäftigt, ist ein Rückgriff nicht mehr möglich.

Ist Ihnen als Geschäftsführer eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beitragsentrichtung vorzuwerfen, droht Ihnen nicht nur eine persönliche Haftung für den monetären Schaden, sondern Sie müssen sich gegebenenfalls strafrechtlich und/oder ordnungsrechtlich verantworten (z.B. gem. § 266a StGB, § 8 Abs. 2 SchArbBekG).

Isolierte Feststellung des Erwerbsstatus

Nach der Neuregelung des § 7a SGB IV entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen des sog. Statusfeststellungsverfahrens nicht mehr über eine Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, sondern allein über die Frage ob der Erwerbstätige als „Beschäftigter oder Selbständiger“ einzustufen ist. In dieser Entscheidung wird auch der Zeitpunkt festgestellt, an dem ggf. die Beschäftigung beginnt. Ob die weiteren Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht z.B. in der gesetzlichen Krankenversicherung (Überschreiten der Jahresentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V, Minijob nach § 8 SGB IV) oder der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegen, entscheiden dann in einem weiteren Verfahren allein die Einzugsstelle bzw. die Minijobzentrale bei geringfügigen Beschäftigungen und nur bei einer Prüfung die Deutsche Rentenversicherung.

Prognoseentscheidung

Während bisher erst nach Aufnahme der Tätigkeit ein Statusfeststellungsverfahren beantragt werden konnte, können die Beteiligten dies nunmehr gem. § 7a Abs. 4a SGB IV bereits vor Aufnahme der Tätigkeit unter Darlegung der weiteren Umstände der Art und Weise der geplanten Zusammenarbeit beantragen. Wird auf dieser Grundlage von der Deutschen Rentenversicherung eine Prognoseentscheidung getroffen, sind die Beteiligten jedoch verpflichtet, Abweichungen der gelebten

von den beschriebenen Beschäftigungsumständen, die sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit ergeben, mitzuteilen. Die ergangene Prognoseentscheidung wird dann mit Wirkung für die Zukunft ggf. aufgehoben. Werden Mitteilungspflichten nicht beachtet, kann die Entscheidung auch rückwirkend aufgehoben werden.

Gruppenfeststellung

Neu ist, dass Auftraggeber nunmehr eine sog. Gruppenfeststellung gem. § 7a Abs. 4b u. 4c SGB IV beantragen können. Sie müssen nicht mehr wie bisher für jedes Auftragsverhältnis – auch wenn diese in der Sache identisch sind – ein eigenes Statusfeststellungsverfahren durchführen. Anhand eines konkreten Statusverfahrens, erfolgt dann auf Antrag eine gutachterliche Äußerung der Deutschen Rentenversicherung in Bezug auf bestehende oder beabsichtigte gleichartige Auftragsverhältnisse mit demselben Auftragnehmer oder mit unterschiedlichen Auftragnehmern jedoch zu im Wesentlichen einheitlichen Bedingungen und Umständen wie z.B. für Kursleiter oder Versicherungsvermittler. Der Auftraggeber genießt in diesem Falle insoweit Vertrauensschutz, als eine abweichende Status-Beurteilung erst ab Bekanntgabe der Entscheidung eintritt.

Dies setzt jedoch voraus, dass der Auftraggeber im Vertrauen auf eine Gruppenentscheidung ein „gleiches“ Auftragsverhältnis entsprechend dem Ergebnis des Gutachtens als selbständige Tätigkeit behandelt hat und der Erwerbstätige sich gegen das finanzielle Risiko Krankheit und

Alter ausreichend abgesichert hat. Der Auftraggeber kann damit sein Haftungsrisiko für Ansprüche der Sozialversicherungsträger für rückständige Beiträge und Versicherungen für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Tätigkeit und Bekanntgabe der (von der Beurteilung der Gruppenfeststellung abweichenden) Statusentscheidung minimieren. Da dieser Vertrauensschutz nur für Auftragsverhältnisse gilt, die innerhalb von zwei Jahren seit Zugang der gutachterlichen Äußerung geschlossen wurden, ist in diesen Fällen dringend anzuraten frühzeitig eine erneute Gruppenfeststellung zu beantragen, um so einem lückenlosen Vertrauensschutz zu erwerben.

Dreiecksverhältnisse

Während das bisherige Statusfeststellungsverfahren auf Zwei-Personenverhältnisse zugeschnitten war, eröffnet jetzt die Neuregelung (§ 7 Abs. 2 S. 2 SGB IV) eine ergänzende Feststellung, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Dritten, konkret dem Einsatzbetrieb, besteht.





»Das Statusfeststellungsverfahren dient zur Klärung, ob im Einzelfall eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Das ist wichtig, weil ein ungeklärter Sozialversicherungsstatus ernsthafte Konsequenzen haben kann.«



Informationsflut

Kaum noch Land in Sicht! Oder doch?



AUTOR Sophie Reiher ist Master of Arts - MA Wissenskulturen. Als Head of Content bei DONGUS HOSPACH PARTNER entwickelt Sophie Kommunikationskonzepte für Kanzleien und Unternehmen aller Größen. Als Digital Native sind die Sozialen Medien für sie Alltag, genauso sicher und gekonnt bewegt sie sich in der analogen Welt. So meistert Sophie das Zusammenspiel beider Welten und bringt Kunden und Marken in die gewünschte Position.

HEUTZUTAGE STEHT DAS HANDY KAUM NOCH STILL - NEBEN WHATSAPP NACHRICHTEN UND E-MAILS TRUDELN FAST IM SEKUNDENTAKT BENACHRICHTIGUNGEN AUF FACEBOOK, INSTAGRAM & CO. EIN. WO SOLL EINEM BEI DER FLUT AN INFORMATIONEN NOCH DER KOPF STEHEN? UND WIE SOLL MAN BEI DIESER REIZÜBERFLUTUNG NOCH ZWISCHEN WICHTIG UND UNWICHTIG UNTERSCHIEDEN KÖNNEN, WENN ES KAUM MEHR MÖGLICH IST, SEINE AUFMERKSAMKEIT VOLL UND GANZ AUF EINE SACHE ZU RICHTEN? DIE FOLGEN SIND VERHEEREND, DENN ZU UNBESTÄNDIGEM UND INEFFIZIENTEM ARBEITEN GESELLT SICH GERNE DAS GÄNZLICHE VERGESSEN VON AUFGABEN. WIE AUCH SIE SICH EINEN WEG AUS DER INFORMATIONSFLUT BAHNEN KÖNNEN, ZEIGEN WIR IHNEN IN DIESEM BEITRAG!

Stille Stunden und Freiräume

Das A und O zur Förderung der Aufmerksamkeit und der persönlichen Effizienz besteht darin, sich tagsüber auch mal ‚Freiräume‘ zu schaffen. In diesen freien Zeiten soll dann der Fokus gänzlich auf der Erledigung von Aufgaben liegen, sämtliche Störfaktoren werden ausgeklammert – das Handy bleibt aus, Bürotür und E-Mail-Postfach geschlossen.

Klingt einfach, lässt sich in der Praxis aber nicht immer reibungslos umsetzen. Insbesondere dann, wenn nicht im Home Office gearbeitet wird. Umso wichtiger hier jedoch, konsequent für sog. ‚stille Stunden‘ zu sorgen. Zumal diese, so das Ergebnis mehrerer Studien, maßgeblich zu effizienterem arbeiten beitragen.

Weiterhin wirkt sich eine detaillierte Aufgabensortierung auf die Effizienz und Aufmerksamkeit aus. Der Weg führt dabei eher weg von der klassischen ‚To-Do‘ Liste und hin zu einer situationsabhängigen Einteilung der Aufgaben. Teilen Sie Ihre Aufgaben bspw. nach dem Arbeitsumfang (30 Min., 60 Min. etc.), nach der Priorität oder nach der persönlichen Energie (fit und leistungsfähig, mittel, eher müde und leistungsschwächer) ein. So können Sie bspw. Aufgaben die 30 Min in Anspruch nehmen dann erledigen, wenn Sie sich zu Arbeitsbeginn noch nicht ganz so fit für anspruchsvollere Aufgaben fühlen. Vorteil hierbei ist, dass sich direkt zu Tagesbeginn ein kleines Erfolgserlebnis einschleicht – einen besseren Start in den Arbeitstag gibt es kaum, oder? Weiterhin ist es ratsam, Mails nur zu bestimmten Zeiten abzurufen. Hier ist ein bisschen Mut gefragt, denn Viele glauben, sie müssten eine Mail innerhalb von 10 Minuten beantworten – ein Faktor, der zum Teufelskreis wird und sich erneut negativ auf die persönliche Leistungsfähigkeit auswirkt.

Essentiell ist hier, wie auch bei Benachrichtigungen auf dem Handy, dass beim Eingang einer neuen Meldung stets auf stumm geschaltet ist. Eben ganz dem Motto: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“ entsprechend ...

»Schalten Sie sämtliche Benachrichtigungen auf stumm und checken Sie nur zu bestimmten Zeiten Ihre Inbox! So können Sie sich ungestört um Ihre Aufgaben kümmern.«



Fluch und Segen zugleich: Arbeiten im Home Office

Viele Beschäftigte arbeiten zwar gerne im Home Office, weil sich dadurch nicht nur eine Einsparung der Anfahrtszeit einstellt, sondern auch Beruf und Familie leichter kombinieren lassen. Dennoch birgt das Arbeiten von zuhause auch seine Tücken, entsteht der Eindruck, man könne jederzeit noch schnell eine Aufgabe hier, eine Aufgabe dort erledigen – der Laptop ist ja da. Die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verschwimmen da nicht selten, was auch eine Langzeitstudie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf belegt.

Der Studie zufolge verspürte die Mehrheit der Befragten immer wiederkehrende Konflikte zwischen Arbeit und Privatleben. Deshalb ist es gerade für Beschäftigte, die dauerhaft im Home Office tätig sind, wichtig, sich die oben genannten ‚Freiräume‘ oder ‚stillen Stunden‘ zu schaffen, sich nach dem Ende der regulären Arbeitszeit Ruhe zu gönnen und den Laptop auch nicht mehr aufzumachen – auch nicht, um ‚kurz‘ die eingegangenen Mails zu checken! Stellen Sie sich einfach vor, Sie würden im Büro sein. Dort können Sie nach Arbeitsende und Verlassen des Gebäudes auch nicht mehr erreichbar. Und das ist (meist) auch gut so.

3 Praxis-Tipps zur Bewältigung der Informationsflut

- 1) Einrichten einer Filter-Funktion für E-Mails und Social Media
- 2) Führen einer Aufgabenliste sowie Priorisierung der Aufgaben
- 3) Einführen eines Zeitmanagements: ‚stille Stunden‘ vs. Zeitraum, in dem Sie für andere erreichbar sind

Cloudbasierte Zusammenarbeit



»Gemeinsames Arbeiten an Projekten
mittels digitaler Lösungen; die
digitale Zusammenarbeit rückt immer
mehr in den Fokus der Unternehmen.«

UNTERSCHIEDLICHE STANDORTE, NEUE ARBEITSMODELLE SOWIE DER TREND HIN ZUR STÄRKEREN EINBINDUNG VON EXTERNEN MITARBEITERN, KUNDEN ODER GESCHÄFTSPARTNERN STELLEN UNTERNEHMEN VOR EINIGE HERAUSFORDERUNGEN. DIESE LASSEN SICH VOR ALLEM DURCH DAS ARBEITEN IN DER CLOUD LÖSEN.



AUTOR Theresa Melchner ist seit 2020 im Team der KANZLEI NICKERT und verstärkt als Wirtschaftsjuristin (LL.B.) die Rechts- und BWL-Abteilung im Rahmen von Insolvenz- und Sanierungsverfahren.

Vorteile der cloudbasierten Zusammenarbeit

Noch immer ist die E-Mail in vielen Unternehmen der primäre Weg, um Informationen und Daten auszutauschen. Demgegenüber bietet die cloudbasierte Zusammenarbeit neue Möglichkeiten und zahlreiche Vorteile, wie beispielsweise

- Steigerung von Effizienz und Produktivität,
- sicherer und vereinfachter Informations- und Datenaustausch,
- schnelle Kommunikation sowie
- Erhöhung der Zufriedenheit durch Orts- und zeitunabhängiges Arbeiten.

Produktiveres Arbeiten an Dokumenten

Die cloudbasierte Zusammenarbeit bietet beim alltäglichen Erstellen und Bearbeiten von Textdokumenten, Tabellen oder Präsentationen viele Vorteile. In der Regel sind an der Fertigstellung eines Dokuments mehrere Personen beteiligt. Das macht Feedbackschleifen notwendig und kostet viel Zeit. Ohne Cloud-Lösung besteht die Kommunikation häufig aus E-Mail-Verteilern, bei denen die relevanten Informationen zunächst gefiltert werden müssen.

Das ist mühselig und ineffizient und zudem auch eine Herausforderung in Bezug auf die Änderungshistorie und Versionierung. Sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dem aktuellen Stand arbeiten, ist mit Lösungen in der Cloud überhaupt kein Problem. Das Arbeiten in der Cloud erlaubt die Zusammenarbeit in Echtzeit. Die Dokumente sind dabei stets aktuell, egal von wo und welchem Gerät sie aufgerufen werden. Auch Änderungen lassen sich ohne Schwierigkeiten nachverfolgen und ältere Versionsstände

mit einem Klick wiederherstellen. Zeiten in denen Dateien den Namen „V1“, „V2“ ..."final" tragen sind mit einer Cloud- Lösung Geschichte.

Ungeachtet dessen bietet die Automatisierung die Möglichkeit den Workflows zu beschleunigen und die Produktivität zu erhöhen. Auf Grundlage von vernetzten Dateien lassen sich mit individuellen Anwendungen viele manuelle Arbeitsprozesse vereinfachen oder sogar eliminieren.

Projektkoordination im Team

Handelt es sich um eine Projektarbeit, so lässt sich mit einer Cloud- Lösung ein effektives Projektmanagement verbunden mit einer klaren Kommunikation und Abstimmung zwischen den verschiedenen Parteien aufbauen. Der Zugriff auf Informationen oder Dokumente ist ortsunabhängig und alle Beteiligten können zu jeder Zeit darauf zugreifen. Egal ob interner oder externer Verantwortlicher, Zuständigkeiten und Ansprechpartner können einfach festgelegt und alle relevanten Informationen verknüpft und kommentiert werden.

Mehr Sicherheit und einfachere Verwaltung

Das Arbeiten in der Cloud bedeutet auch mehr Sicherheit und eine einfache Administration. Die Unternehmensdaten gehören - auch wenn sie in der Cloud liegen - immer noch dem eigenen Unternehmen. Die Cloud-Anbieter garantieren regelmäßig eine sichere Infrastruktur. Das Arbeiten direkt im Browser macht außerdem Installationen und manuelle Updates überflüssig und ermöglicht die sichere Nutzung von jedem Gerät. Für die sichere Nutzung wird regelmäßig noch eine weitere Sicherheitsebene in Form einer 2-Faktor-Authentifizierung hinzugefügt.

Kenntnisse vermitteln

Um die Unternehmenskultur hin zur cloudbasierten Zusammenarbeit zu verändern, benötigt es Mitarbeitende mit hoher Anwendungskompetenz. Sie dürfen sich nicht scheuen, der Veränderung offen gegenüberzustehen. Um dies zu erreichen ist es die Aufgabe des Unternehmens, den Mitarbeitenden die hierfür notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

Das Arbeiten in der Cloud wird aber eine völlig neue Zusammenarbeit ermöglichen und trägt auf vielfältige Weise dazu bei, die Unternehmensziele zu erreichen.

EINE FRUCHTIGE BOWLE IST PERFEKT FÜR DEN LAUEN SOMMERABEND: PRICKELND, ERFRISCHEND UND VOLLER AROMEN. IN DER REGEL BEDARF ES NUR WENIGER ZUTATEN VON GUTER QUALITÄT: FRISCHE FRÜCHTE, EINE GUTE FLASCHE WEIN, EINE EBENSO GUTE FLASCHE SEKT, EVENTUELL ZUCKER ODER SELBSTGEMACHTER SIRUP UND WER MAG EIN SCHLUCK HOCHPROZENTIGES. WELCHE FAVORITEN IM TEAM DER KANZLEI NICKERT BESTEHEN SEHEN SIE AN DIESEN UNTERSCHIEDLICHEN BOWLEREZEPTEN.



Die Erdbeerbowle, ein Klassiker

Neben ca. 800g Erdbeeren, 2-3 EL Zucker oder Holunderblütensirup, einer Flasche gut gekühltem Weißwein (z.B. einem Chardonnay oder Weißburgunder), einer ebenfalls gut gekühlten Flasche Sekt (Trocken oder wahlweise ein Rosè- Sekt), braucht man nicht mehr viele Zutaten. Je nach Vorliebe veredelt man die Bowle noch mit einem Schuss Erdbeerlikör und gibt noch ein kühles Mineralwasser dazu. Eine Dekoration mit Minze- Blättern und fertig ist der der Bowle-Genuss.

Anke Kutschki-Günther

Bowle



Fruchtige Sommerbowle mit und ohne Alkohol, damit auch die Jüngsten mit anstoßen können

Wer Wassermelonen liebt, dem wird auch diese Bowle gefallen. Zur Vorbereitung müssen aus einer halben Wassermelone kleine runde Kugeln ausgestochen oder in kleine Stücke geschnitten werden. Danach kommt die Melone in ein Bowlegefäß. Jetzt kann man noch zwei Pfirsiche und ein Beutel gefrorene Früchte (z.B. Waldfrüchte) hinzugeben. Dann mit dem Wein aufgießen. Ca. eine Stunde ziehen lassen. Kurz vor dem Servieren zwei Flaschen gekühlten Sekt (Trocken oder wahlweise ein Rosè- Sekt) und eine Flasche Mineralwasser dazugeben. Für die alkoholfreie Variante verwendet man alkoholfreien Sekt und Wein.

Maria Winter



Sauer macht lustig!

Herb, aber nicht weniger lecker ist die Zitronen- Sommerbowle! Dafür benötigt man zwei Zitronen und eine Orange. Die Zitrone und die Orange müssen ausgepresst werden. Zusammen mit einem Liter Mineralwasser füllt man alles in ein Bowlegefäß. Am besten auch das Fruchtfleisch vom Auspressen mit hineingeben. Zuvor sollten aber noch die Kerne herausgelesen werden. Danach füllt man mit einer Flasche Sekt, einem Liter Bitter Lemon und ebenfalls einem Liter Tonic Water auf. Jetzt noch zwei weitere Zitronen abreiben und in schmale Scheiben schneiden, ein Bund Zitronenmelisse grob hacken und beides in die Schüssel geben. Die Bowle braucht nun noch zwei bis drei Stunden Ruhe um gut durchzuziehen. Kurz vor dem Servieren gibt man genügend Eiswürfel dazu, damit die Bowle so richtig schön kühl und erfrischend ist. Ist es dem ein oder anderen doch zu herb, kann mit braunem Zucker nachgesüßt werden.

Katharina Zapf



Traditionell bunte Sommer Bowle

Die traditionell farbenfrohe Variante der Bowle lässt sich leicht herstellen, indem man ein halbes Kilo Erdbeeren putzt und in Scheiben schneidet. Zwei Äpfel werden ebenso in mundgerechte Würfel geschnitten. Diese können nun optional ein paar Stunden in einer Flasche weißem Rum eingelegt werden. Falls man nicht so viel Rum nehmen möchte, sollte man mit Saft ergänzen, bis die Früchte bedeckt sind. Kurz vor dem Servieren kommt dann noch jeweils eine Flasche Ananassaft und Bananensaft dazu. Ebenso zwei in Scheiben geschnittene Bananen. Das Ganze wird mit einer Flasche Sekt, 200 ml Waldmeister sirup und Eiswürfel aufgefüllt. Jetzt steht dem perfekten Sommerabend nichts mehr entgegen.

Irina Schmidt-Steinke



Die Bowle für Kinder oder Autofahrer

Eigentlich sind Fruchtstücke ja das Kernstück jeder Bowle. Um in der Kindervariante aber auf Nummer sicher zu gehen, verwendet man nur Zutaten ohne Stückchen. Dafür durchmischt man alle Säfte, d.h. jeweils ein Liter Ananassaft, Orangensaft, Maracujasaft sowie 250 ml Zitronensaft und 200 ml Erdbeersirup. Die Bowle stellt man nun für ca. zwei bis drei Stunden kalt. Danach füllt man mit einer Flasche Mineralwasser und Eiswürfel auf und freut sich, wenn die Kinderbowle gut ankommt.

Lisa Huber

AUS- UND WEITERBILDUNG IM FOKUS

Die KANZLEI NICKERT fordert und fördert Qualität

Neues Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Nach dem DATEV DMS classic eingestellt wird haben wir nun frühzeitig den Produktwechsel auf DATEV DMS vollzogen. In diesem Zusammenhang wurden ca. 370.000 Dokumente erfolgreich in das neue System umgezogen.

Digitales Arbeiten mit DMS ist mehr als nur papierarm und revisionssicher. Durch das neue System mit einer integrierten OCR-Erkennung lassen sich schnell und komfortabel Dokumente über alle Bereiche suchen. Durch eine automatische Analyse der Dokumentinhalte und Vorbelegung bei der Ablage ergibt sich zudem eine Zeitersparnis.

Mit der Umstellung sind wir konsequent einen weiteren Schritt im Rahmen der Digitalisierung der Kanzlei gegangen.

Einführung von DRACoon zur Cloudbasierten Zusammenarbeit

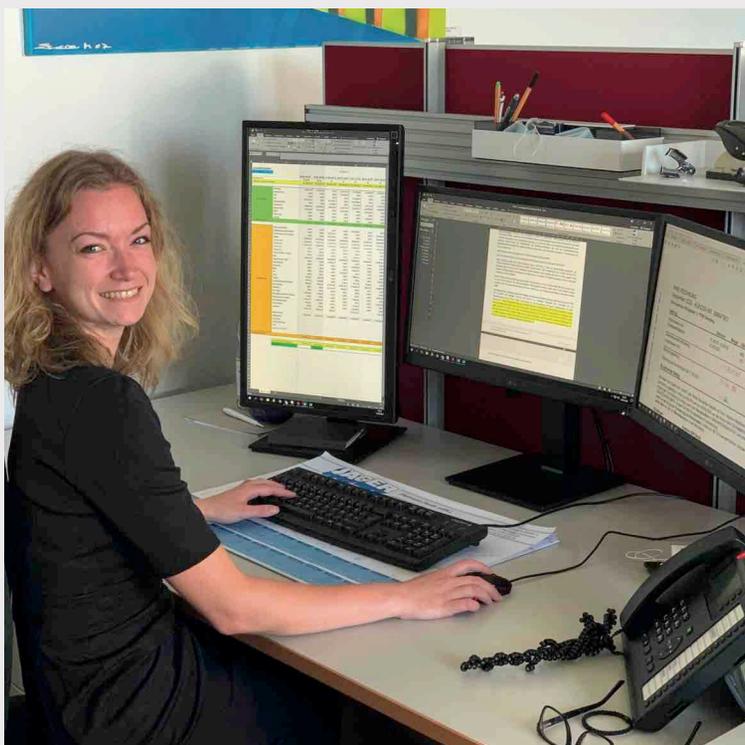
Korrespondierend zu der Umstellung auf das neue Dokumentenmanagement von DATEV haben wir in der Kanzlei DRACoon eingeführt. Mit DRACoon haben wir eine plattformunabhängige Cloudlösung für die Zusammenarbeit mit unseren Kunden und Geschäftspartnern implementiert, die durch die Schnittstelle zu DATEV den Austausch von Dokumenten und deren Archivierung noch einfacher, effizienter und sicherer macht.

Von der gewohnten Arbeitsumgebung aus können wir nun bequem innerhalb der bekannten Ordnerstruktur agieren. Das bedeutet, dass der DATEV-Arbeitsplatz nicht verlassen werden muss. Wir können je Mandat oder auch Dritten selektiv festlegen, welche Dokumente zur Verfügung gestellt werden sollen und welche nicht. So lassen sich hochsicher mit nur einem Klick aus DATEV heraus Dokumente übermitteln.

Der Datenaustausch funktioniert übrigens auch umgekehrt. Der Mandant bzw. Geschäftspartner kann über DRACoon auch Unterlagen für uns bereitstellen, die dann in den gewohnten Ablagerahmenplan in das DATEV DMS übertragen werden.



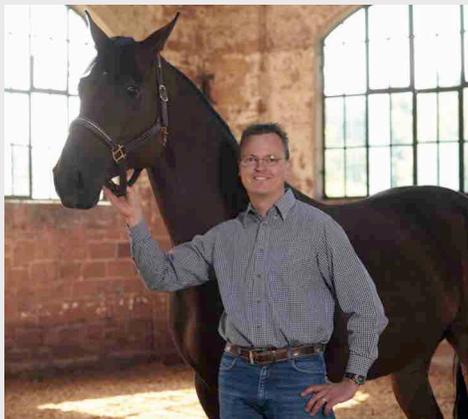
Anke Kutschki-Günther



Theresa Melchner

TIERGESUNDHEITZENTRUM BRAUN IN LAHR GMBH

TGZ Braun in Lahr erweitert die Räumlichkeiten



Roman Braun, Geschäftsführer



Dr. Judith Braun mit Patienten

Durch den Zusammenschluss der Praxen Dr. Lauer und Roman Braun entstand im Jahr 2009 das Tiergesundheitszentrum in Lahr. Die Räumlichkeiten auf dem ehemaligen Rothhändle Areal im Stil der wilhelminischen Kaiserzeit wurden im Mai 2010 nach einer ersten Bauphase bezogen.

Erstmals konnten so auch Pferde stationär untergebracht und versorgt werden, eine bislang einzigartige Möglichkeit südlich von Baden-Baden bis zur Schweizer Grenze.

Für die Kleintiere gibt es eine offene Sprechstunde, in der das gesamte Spektrum wie Prophylaxemedizin, Endokrinologie, Dermatologie, Kardiologie, Gynäkologie, Dentologie und Geriatrie angeboten werden. Selbiges gilt für die Pferde im Rahmen der Aussenambulanz inklusive orthopädischer Diagnostik und Kaufuntersuchungen.

Weiterführende Diagnostik in Form von Ultraschall, Röntgen, diagnostischen Laparoskopien etc. werden stationär durchgeführt ebenso wie die nötigen Therapien.

Das chirurgische Behandlungsspektrum umfasst alle gängigen Operationen wie abdominale Chirurgie, minimalinvasive, endoskopisch gestützte Chirurgie, Oberflächen- und Laserchirurgie sowie Osteosynthesen bei Pferd und Kleintier.

Momentan umfasst das Team um Roman und Dr. Judith Braun sechs Tierärzte, acht ausgebildete Tiermedizinische Fachangestellte, zwei Auszubildende und mehrere Hilfskräfte.

Im Mittelpunkt steht eine transparente und patientennahe Versorgung auf medizinisch hohem Niveau, Anwendung zeitgemäßer Therapien und modernstes Equipment.

Mit dem Anspruch der ständigen Verbesserung entschloss sich das TGZ zur Erweiterung der Räumlichkeiten. Im aktuellen Bauabschnitt werden Personalwohnungen, Isolationsboxen für Pferde und eine immer benötigte Werkstatt geschaffen, das Richtfest wurde bereits gebührend gefeiert. In einem weiteren Abschnitt entsteht gegenüber der historischen Halle ein modernes Gebäude mit großzügigen Personalräumen im Obergeschoss und ein Diagnostikzentrum im Untergeschoss. Die Möglichkeit der erweiterten Bildgebung mittels CT und ein moderner Operationsaal runden die Planung ab.

Als mittelständisches Familienunternehmen stellt diese Investition eine enorme Herausforderung in Zeiten des Fachkräftemangels dar. Trotzdem soll eine positive Perspektive zum Arbeitsplatz erhalten geschaffen werden und der Blick nach vorn gerichtet sein.



Die KANZLEI NICKERT gehört nun schon zum zehnten Mal zu Deutschlands Top-Steuerkanzleien

Die KANZLEI NICKERT zählt laut FOCUS MONEY auch 2022 wieder zu Deutschlands besten Steuerberatungskanzleien. Das Wirtschaftsmagazins FOCUS-MONEY stellt die Steuerberater, die sie für besonders spezialisiert hält, jährlich in einer Exklusivliste zusammen. In dem Test wurden die Kanzleien in kleine, mittelgroße und große Kanzleien unterteilt – abhängig von der Mitarbeiterzahl. Die KANZLEI NICKERT ist bei den mittelgroßen Kanzleien gelistet. Wir freuen uns sehr über diese erneute Auszeichnung und danken insbesondere dem ganzen Team, durch die solche Auszeichnungen erst möglich werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:



KANZLEI* (Aufstellung nach Postleitzahlen)	PLZ	Ort	Telefon	Branche**	Spezialisierung***
RTS SBGG GmbH & Co. KG ¹	70794	Filderstadt	07 11 77 09 20	Nahrungsmittel, E-Comm., Online-Untern.	Nachfolge, Buchhaltung, JA
Stuhlmüller Pfole & Partner mbB Sbt. RASoedebH ²	70839	Geflingen	0 71 56 43 62 20	Ärzte, Zahnärzte, Heilberufe	Buchhaltung, JA, KSt/ESt (Untern.)
MICHELSOHN Steuerberatung ³	71522	Backnang	0 71 91 3 24 20	Ärzte, Zahnärzte, alle Branchen	Buchhaltung, JA, KSt/ESt (Untern.)
HWS Tübingen ⁴	72072	Tübingen	0 70 71 9 73 20	Ärzte, Zahnärzte, Hotel, Gastro.	Steuerstrafrecht, KSt/ESt (Untern.)
RTS SBGG GmbH & Co. KG ⁵	73066	Uhingen	0 71 61 9 83 33	Handwerker, Industrie, Gewerbe	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung
Schmid & Scholz SBGG mbH ⁶	73547	Lorch	0 71 72 92 64 00	Industrie, Gewerbe, Handwerker	Buchhaltung, JA, Nachfolge
HERRMANN-MAY TreuH. GmbH & Co. WFG SBGG ⁷	74072	Heilbronn	0 71 31 72 40 90	Industrie, Gewerbe, Handel	Buchhaltung, JA, KSt/ESt (Untern.)
RTS SBGG GmbH & Co. KG ⁸	74343	Sachsenheim	0 71 47 22 03 50	Handwerker, Heilberufe	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung
Gulde Medike Frey SBGG ⁹	74382	Neckarwestheim	0 71 33 20 29 40	Handwerker, Heilberufe	Buchhaltung, JA, Nachfolge
RTS SBGG GmbH & Co. KG ¹⁰	74385	Pleidesheim	0 71 44 8 88 70	Handwerker, Industrie, Gewerbe	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung
Steuerkanzlei Hess ¹¹	74722	Buchen	0 62 81 5 20 20	Industrie, Gewerbe, E-Comm., Online-Untern.	Nachfolge, betriebsw. Beratung
ECOWIS RTS SBGG mbH & Co. KG ¹²	76185	Karlsruhe	0 7 21 85 02 60	E-Commerce, Online-Untern.	Buchhaltung, JA, Nachfolge
HWS Karlsruhe ¹³	76229	Karlsruhe	0 7 21 96 71 60	Immobilien, Bau, IT/EDV	Sanierung/Insolvenz, Buchhaltung, JA
Balzer & Kopp Partnerschaft mbB ¹⁴	76316	Malsch	0 72 46 92 06 22	Industrie, Gewerbe, Freiberufler	k.A.
Treuhand SBGG mbH ¹⁵	76646	Buchsal	0 72 51 9 71 40	Industrie, Gewerbe, alle Branchen	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung
KANZLEI NICKERT GbR ¹⁶	77654	Offenburg	0 7 81 93 24 70	Industrie, Gewerbe, Handwerker	Buchhaltung, JA, Sanierung/Insolvenz
Hecht-Friedemann SBGG ¹⁷	77736	Zell a. Harmensbach	0 78 35 42 69 80	Handwerker, Personen-, Güterverk.	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung
RTS SBGG GmbH & Co. KG ¹⁸	78224	Singen	0 77 31 99 51 15	Bio., Pharma, Freiberufler	Buchhaltung, JA, Nachfolge
RTS SBGG GmbH & Co. KG ¹⁹	78467	Konstanz	0 75 31 9 82 20	Ärzte, Zahnärzte, Hotel, Gastro.	Buchhaltung, JA, Nachfolge
RTS SBGG GmbH & Co. KG ²⁰	78628	Rotweil	0 7 41 5 33 50	Handwerker, Industrie, Gewerbe	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung

Ein Dankeschön für die tolle Zusammenarbeit

Seit vielen Jahren dürfen wir die Metzgerei Wemlinger aus Oberkirch zu unserem Mandantenkreis zählen. Für die vielen Jahre der erfolgreichen Zusammenarbeit hat sich die Metzgerei Wemlinger nun Anfang Mai mit einer besonderen Überraschung bedankt. Zur Frühstückspause der Mitarbeiter wurde ein Metzger-Frühstück serviert. Der heiße Fleischkäse mit Kartoffelsalat hat dabei begeisterte Abnehmer gefunden. Gestärkt konnte das Team sich danach wieder an die Arbeit machen.

Vielen Dank an Frau und Herr Wemlinger für diese tolle Überraschung! Nicht nur diese Stärkung spornt uns an, auch in den kommenden Jahre weiterhin erfolgreich zusammenzuarbeiten.

Follow your instincts!

Digital und Innovativ,
mit der Möglichkeit von Homeoffice.
Anspruchsvolle Aufgaben in
einem tollen Team.

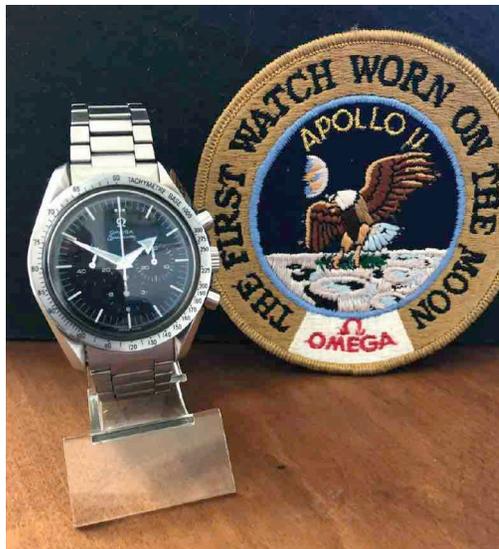


KANZLEI NICKERT



Alle Infos
zu den offenen
Stellen findest Du auf
kanzlei-nickert.de/karriere
oder einfach QR Code scannen

Es liegt in unserer Natur, Neues zu ermöglichen.



Berthold M. Willmann

ZEITLUPE

Berthold M. Willmann
Friedenstasse 12
77654 Offenburg
info@zeitlupe.watch
benno@zeitlupe.watch
Telefon 0171/2345425

www.zeitlupe.watch

ZEITLUPE

Für einen leidenschaftlichen Uhrensammler ist das aus feinsten Teilen, mit höchster Präzision zu einem kleinen mechanischen Wunder zusammengesetzte Kunsthandwerk am Handgelenk ein kleines Wunder. Mit der Lupe erkennt der Betrachter kleinste Details, die dem synchron funktionierenden, miteinander verzahnten System, im Ziffernblatt ein Gesicht geben.

ZEITLUPE ist eine Plattform zum Erwerb von Vintage-Uhren und neuwertigen Raritäten und verkörpert damit das Thema Nachhaltigkeit in einer besonderen Eleganz. Eine mechanische Uhr kann man fast immer reparieren und macht sie dadurch extrem nachhaltig.

Für viele Menschen ist das Betrachten einer Uhr eine meditative und wohltuende Entschleunigung. Ob eine Omega Speedmaster Moonwatch oder eine Rolex Datejust, mit Vintage Uhren verbindet man schönes Design, Individualität sowie Werte wie Tradition und Qualität. Neben der Schönheit macht auch die Geschichte, die dahintersteckt, jede Uhr zu etwas Besonderem. Nicht zuletzt dienen diese Stücke aber auch als Wertanlage.

ZEITLUPE bietet aber noch mehr. ZEITLUPE steht auch für Community. Ziel ist es dabei, die in der Szene bekannten Uhren-Experten zusammenzubringen und den persönlichen Austausch zu ermöglichen. Hierfür startet ZEITLUPE mit einer Vintage-Uhrenbörse, die über die Region hinaus zu einer festen Größe werden soll. Um das Besondere zu unterstreichen findet diese Börse auch an einem besonderen Ort statt. Auf Schloss Staufenberg in Durbach wird am 29. und 30. Oktober 2022 erstmalig die Vintage-Börse für Armbanduhren aller Art stattfinden. Die Faszination rund um Vintage-Uhren wird dadurch für jeden Uhrenliebhaber zu einem besonderen Erlebnis.

Diese Begeisterung der Uhren sammelnden Freunde finden wir auch in dem Team unseres Partners, der **KANZLEI NICKERT**, wieder, die ZEITLUPE mit der Genauigkeit eines Schweizer Uhrwerks mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Freude über die gemeinsame Zusammenarbeit ist deshalb nicht minder groß.

Berthold M. Willmann